

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 32 (1933-1934)
Heft: 1

Artikel: Der bernische Salzhandel
Autor: Guggisberg, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der bernische Salzhandel

von

Dr. Paul Guggisberg, Regierungsrat.

Vorwort.

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Rheinsalinen, denen die Salzversorgung der ganzen Schweiz mit Ausnahme der Waadt übertragen ist, beabsichtigt, ein Werk über die Geschichte des eidg. Salzes herauszugeben. Es würde aber dem Willen des Verwaltungsrates nicht entsprechen, sollte die Arbeit einheitlich zusammengefasst dem Druck übergeben werden. Vielmehr sollen die Kantone einzeln vorgehen. Aus dieser getrennten Arbeit wird ein Ueberblick bis zur Gründung der Schweizerischen Rheinsalinen im Jahre 1909 entstehen. Ich habe es übernommen, für den Kanton Bern zu schreiben. Der Entschluss ist mir nicht leicht geworden, weil ein grösseres Material zu bearbeiten war und weil die Ungunst der Zeit dem kantonal-bernischen Finanzdirektor auch auf andern Gebieten nicht viel Ruhe gönnte. Wenn ich vor der Arbeit nicht zurückschreckte, so liegt der Grund in der tatkräftigen Mitwirkung des bernischen Staatsarchivs, das die Gelegenheit benützte, lang verborgene Schätze zu heben. Besonderer Dank gebührt Herrn Emil Meyer, Adjunkt des bernischen Staatsarchivs, der keine Mühe scheute, die Arbeit zu fördern, und Herrn Prof. Dr. R. Feller, Ordinarius für Schweizergeschichte an der Berner Hochschule, der die Güte hatte, die Abhandlung einer Prüfung zu unterziehen.

Der Stoff, der vorlag, ist so umfangreich, dass eine Auswahl getroffen werden musste. Die Arbeit erhebt deshalb nicht Anspruch auf Vollständigkeit; ihre Gedanken bewegen sich vielmehr in der Hauptsache um die mit dem Salzmonopol in Zusammenhang stehenden Fragen.

Die kleine Schrift wurde noch durch eine andere Tatsache veranlasst: Das bernische Salzgesetz hat ein ehrwürdiges Alter erreicht, nämlich 135 Jahre. In dieser Zeit hat sich vieles geändert,

das eine verbesserte Auflage des Gesetzes rechtfertigt und den Entschluss reifen liess, die Vorarbeiten für ein neues bernisches Salzgesetz an die Hand zu nehmen. Der „bernische Salzhandel“ bildet einen Teil dieser Vorarbeiten.

Es stellt deshalb der „bernische Salzhandel“ einen Abschnitt schweizerischer Entwicklung dar, die, vielfach beeinflusst von der Bernergeschichte, zu einer vorbildlichen Versorgung der Eidgenossenschaft mit Salz führte.

Albrecht von Haller, des Grossen Rats und Direktor der Salzwerke in dem Amte Aelen, beginnt die von ihm auf hohen Befehl im Jahre 1765 herausgegebene Beschreibung dieser Werke mit den Worten: „Eines guten Bürgers höchster Wunsch soll sein, zum Vorteil seines Vaterlandes etwas beitragen zu können“. Gelingt mir mit dieser Arbeit auch nur ein bescheidener Beitrag, so ist die auf das kleine Werk vollendete Mühe nicht nutzlos.

Bern, im Februar 1933.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der Berner nimmt das Salzmonopol als etwas Selbstverständliches hin; der Staat Bern hat allein das Recht, Salz in den Kanton einzuführen und die Bevölkerung, die Landwirtschaft und das Gewerbe mit diesem Nahrungs- und Produktionsmittel zu einem vom Volke festgelegten Preise zu versorgen. Die Gewohnheit ist so stark, dass Verwaltung und Bürger weiter von Regal sprechen, während die Tatsachen viel besser den Namen Handelsmonopol tragen würden. Diese Erscheinung ist nur möglich, weil der gegenwärtige Rechtszustand auf einem Jahrhunderte alten Vorgang beruht, der zunächst unklar, vielfach von wirtschaftlich politischen Kämpfen durchbrochen, schon im alten Bern, dann aber vor allem in der Helvetik zum lückenlosen Staatsbetrieb geführt hat.

Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Ereignisse gestalten die Untersuchungen dieses Werdeganges besonders wertvoll, gestatten sie doch einen Einblick in ein Gebiet, das unbestritten vom Staate als Produzent und Handelsmann beackert werden darf. Zwingende Gründe legten dem Staate sogar die Pflicht des Handelns auf. Während Jahrhunderten versuchten unsere Nachbarn durch Zufuhr oder Abschnüren des Salzes die Eidgenossen zum politischen Werkzeug zu formen und nur zu leicht gelang der Versuch, weil der Ertrag der Berner Salzwerke von Aelen bei weitem nicht zur Versorgung des Berner-Landes ausreichte. Andererseits aber musste sich der Staat der Salzlieferungen annehmen, wenn das Salz der Bevölkerung überhaupt dauernd sichergestellt werden sollte. Deshalb kann die Entdeckung der Salzlager am Rhein im Jahre 1836 nicht hoch genug eingeschätzt werden; sie stellt eine Befreiung von ausländischem Druck dar, die in ihren Wirkungen den Befreiungen durch Waffentat ebenbürtig ist.

Um diesen Wandel klarzustellen, ist ein Rückblick auf vergangene Zeiten nicht zu umgehen. Es soll aber dem Zwecke ent-

sprechend nur erwähnt werden, was von grundsätzlicher Bedeutung ist und was dazu dient, die Loslösung von unwürdigen Zuständen zu erklären.

Die Bestrebungen des Verfassers je nach dem Sinn des Satzes zwischen Regal und Monopol zu unterscheiden, sind an der Tatsache gescheitert, dass bis 1798 im Stände Bern ein Salzregal zur Gewinnung des Salzes durch den Staat im Gouvernement Aigle und ein Handelsmonopol bestanden. Die Begriffe sind deshalb vielfach verwechselt worden. Immerhin wird dort, wo ein Ausfluss des Bergregals in Frage kommt, von Salzregal gesprochen werden und dort, wo Kauf und Verkauf im Vordergrund stehen, der Ausdruck Salzmonopol gewählt, es sei denn, dass in den erwähnten Quellen diese Unterscheidung nicht zu finden sei.



Silbervergoldeter hoher Kredenzbecher

mit 24 Wappen bernischer Ratsherren und Darstellung der Schlacht bei Nancy.
Geschenk Martin Zobels von Augsburg, des Pächters der Salzwerke in der Herrschaft
Aelen (Aigle) an den Rat von Bern 1583. — 61 cm hoch; Augsburger Arbeit

1. Die Salzversorgung im Kanton Bern bis zur Einführung des Salzmonopols im Jahre 1623.

Der Mangel an Salzgestein im Bernbiet lässt es begreiflich erscheinen, dass sich die Stadt erst verhältnismässig spät des Handels mit Salz angenommen hat; sie hatte zunächst keinen äussern Anlass zum Handel, weil der eigene Boden die Ware nicht lieferte. Die Untersuchungen im Staatsarchiv haben die Auffassung bestätigt, dass sich bis ungefähr Mitte des 15. Jahrhunderts die Stadt Bern darauf beschränkte, den Salzhandel den allgemeinen Marktordnungen anzugliedern und selbst Salz einzukaufen, ohne aber den privaten Kaufleuten den Salzhandel zu verbieten. Das „alt Policey, Eyd und Spruchbuch“ und das Rechnungsbuch (Stadtbibliothek Bern) von 1435—1454 berichten schon aus den Jahren 1437 ff. über die Rechnungsablage der „Salzlüt“ vor dem Rat und über eine „Ordnung umb das saltz“, Bedingungen enthaltend, zu denen gewisse Personen „unser saltz in schiben und stucken, als inen daz geschickt wird“, zu verkaufen berechtigt und verpflichtet waren. Die „núw Ordnung durch min hern rät und burger des gewerbs halb uff dem lannd angesechen“ des Jahres 1467 verfügt, dass „saltz, isen, tuch, stachel, linwät und schürlitz“ nur in Bern und den Städten Burgdorf, Laupen, Thun, Wangen, Huttwil, Nidau, Aarberg und andern Städten zwischen Thun und dem „Bomwald“ (unweit Zofingen) verkauft, feilgehalten und vertrieben werden dürfen, und dass die Landleute gehalten seien, dieses Kaufmannsgut in den erwähnten Städten zu suchen. (Vergl. Dr. Fr. E. Welti, Die Rechtsquellen des Kt. Bern, 1. Band, Das Stadtrecht von Bern 1218—1539, S. 197/198.) Die von Dr. C. Huber in den „Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun“ (S. 108 und 175/177) veröffentlichten Streitfälle der Stadt Thun mit dem Städtchen Unterseen, den Landleuten vom Oberhasli, den Gotteshausleuten von

Interlaken und den im freien Gericht der Stadt Thun ansässigen Leuten lassen erkennen, dass in den Jahren 1398 und 1410 von der Stadt wohl „Ungelt und Zoln“ auf dem in Thun gehandelten Salz erhoben wurde, dass aber von einem Handel durch die Stadt nicht die Rede ist. Ebenso wenig sprechen die Klage des Schultheissen und des Rats von Bern bei den Landleuten von Wallis (Eidg. Abschiede, Bd. 1, S. 189/190) und die Beschwerde Berns vor den Boten der 4 Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus in Zürich (Eidg. Abschiede, Band 1, S. 216), dass die Walliser 1417 und 1419 in Guttannen Salz entführt hatten, für ein obrigkeitliches Salzgewerbe.

Dr. Welti (Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern, Bd. XIV, S. 676) schliesst allerdings aus einer Stelle der Rechnungen, dass schon im 14. Jahrhundert ein bernisches Stadtsalzregal bestanden habe. Es scheint aber aus der Tatsache, dass die von ihm in so verdienstvoller Weise veröffentlichten ältesten erhaltenen Stadtrechnungen keine regelmässig wiederkehrenden Einnahmen aus Salz nennen, hervorzugehen, dass es sich nicht um ein ausschliessliches der Stadt vorbehaltenes Recht handelte. Auf jeden Fall sind auch Anhaltspunkte für die Auffassung vorhanden, dass neben dem Handel durch die Stadt die Kaufleute Salz einfuhrten und im Lande vertrieben.

Eine deutliche Wendung zu vermehrter Tätigkeit der Stadt trat um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein. Das Staatsarchiv besitzt aus dem Jahre 1448 eine wertvolle Urkunde, die uns das Eingreifen der Staatshoheit in den Salzhandel in einer Weise erklärt, die uns ein Verharren bei diesem Schriftstücke auch im Rahmen unseres kleinen Werkes rechtfertigt. Die Urkunde trägt das „Sigillum magne salnerie de Salinis“ als Vertragsschliessender mit der Stadt Bern, deren Siegel leider abgefallen ist. Zum ersten Mal in der Berner-geschichte tritt hier der Wille der Regierung klar zutage, das Volk mit genügend und billigem Salz zu versehen. Getreu der Denkweise der damaligen Berner blieben sie bei diesem Vertragsabschluss nicht auf halbem Wege stehen; der Eigentümer der Salzwerke von Salins in der Franche-Comté, Herzog Philipp der Gute von Burgund (Vater Karls des Kühnen) und der Prinz Ludwig von Orange, vertreten durch ihre Salinenbeamten, hatten für eine Zeitdauer von 5 Jahren eine Menge Salz zu liefern, die zur Versorgung der Stadt genügte, wogegen sich die Stadt neben dem Kauf-

preis zum ausschliesslichen Bezug von burgundischem Salz verpflichtete. Die kriegerischen Zeiten, der alte Zürcherkrieg und dann namentlich der Krieg mit Freiburg veranlassten Bern, die Salzversorgung fest in die Hand zu nehmen. Wenn auch nicht rechtlich, so war doch tatsächlich mit diesem Vertrag ein Salzmonopol für die Dauer von 5 Jahren errichtet: Bern verpflichtete sich, von keinem andern Ort als von Salins Salz zu beziehen, und diese Salinen verpflichteten sich, das für Stadt und Land nötige Salz der bernischen Obrigkeit — und niemand anderem — zu liefern. Neben diesem Vertrag hatte der Privathandel wirklich keinen Platz mehr. Michael Stettler widmete 1627 in seiner „Schweitzer-Chronic“ (I. Teil, S. 175) diesem Vertrag einen besondern Abschnitt.

Es scheint, dass der Vertrag von 1448 dem obrigkeitlichen Handel, auch nach seinem Ablauf, einen mächtigen Antrieb gegeben hat; das aus dem Jahre 1459 im Staatsarchiv erhaltene Salzschuldbuch zeigt an, dass die „ussren saltzmeistren“, die nach diesem Buch in allen wichtigeren Marktflecken des damaligen Bernbiets das von Bern gelieferte Salz vertrieben, in regem Verkehr mit dem Hans Schütz und dem Jakob Klos, „bed saltzmeister unsrer herren von Bern“ standen. Dass es sich nicht etwa nur um die Vermittlung von Salz handelte, das von Kaufleuten geliefert wurde, sondern um Salz der Regierung, ergibt sich aus den Abrechnungen der äussern Salzmeister. So lautet z. B. der Eintrag über Peter Ymen, von Boltigen, vom 18. Juni 1459:

„Item Hans Schütz und Jacob Klos hand gerechnet mit Petter Ymen von Boltingen umb alles das saltz, so er hatt je empfangen zû unsren herren handen und ouch wider verkouft und was er ouch daran gewert hat; und also ein summ innemens gegen der andren sum usgebens abgezogen luter, so belibt Petter Ymen schuldig unsren herren von Bern núwer und alter schuld in ein sum V^c ℥ LXXXIII ℥ III β 1 ⷰ [= 583 Pfund, 3 Schilling, 1 Pfennig]; und geschach die rechnung uff Mendag vor sant Johanstag im LVIII jar [18. Juni 1459]; was daby Uly Striffenler von Nidersibental und Hensly Risen von Erlibach; und ist im das saltz by XX messen alles ouch hie ingerechnet, das er uff disen tag vorhanden hatt.“ (1 ℥ = 1 Pfund; 1 ℥ = 20 Schilling = 20 β; 1 β = 12 Pfennig = 12 ⷰ.)

In den Jahren 1459 und 1460 bestanden im Bernbiet ausserhalb der Hauptstadt die nachfolgenden auf Rechnung der Obrigkeit

geführten, also amtlichen Salzverkaufsstellen, die von den nach-
genannten „Salzmeistern“ betreut waren:

Im Oberhasle der Ammann Jaggi	372	℥	12	ß	1	ſ
„ Obersimmental Steffan Scherz	2062	℥	9	ß	8	ſ
in Boltigen Peter Ymen	583	℥	3	ß	1	ſ
„ Spiez Peter Schwarz	215	℥	1	ß	4	ſ
im Niedersimmental Ulrich Striffeler	2098	℥	19	ß	8	ſ
in Aeschi Konrad Sachseter	1548	℥	6	ß	9	ſ
„ Frutigen Aegidius Grischo	2207	℥	10	ß	3	ſ
„ Herzogenbuchsee Niklaus Christen	126	℥	16	ß	6	ſ
„ Wangen „Soeiso“	13	℥	2½	ß		
„ Büren Hans Niggli	505	℥	11	ß	4	ſ
„ Langnau Hans Pfründer	425	℥	14	ß	11	ſ
nachher Niklaus Schmid	192	℥				
„ Huttwil der Schultheiss Schindler	392	℥	5	ß	4	ſ
„ Unterseen Kuno Kupferschmid	318	℥	6½	ß		
nachher Schultheiss Peter Bickard	2262	℥	7½	ß		
„ Aarberg Peter Moser	495	℥	10	ß		
„ Nidau Niklaus Nefan	373	℥	6	ß		
„ Thun Peter Schäli	2188	℥	6	ß	8	ſ
„ Langenthal Jost Kuhn	300	℥	12	ß		
„ Burgdorf Hemmann von Brittren	844	℥	4	ß	4	ſ

Die neben den Namen ausgesetzten Beträge stellen die Gut-
haben Berns bei den betreffenden Salzmeistern dar. Die Gesamt-
summe betrug auf den Tag des Rechnungsabschlusses im Jahre
1459 rund 17 526 ℥.

Ausserdem waren nach der Salzherren Rechnung von 1459 für
Salz schuldig:

das Landgericht Konolfingen	798	℥		
„ „ Seftigen	601	℥		
„ „ Zollikofen	276	℥		
„ „ Neuenegg (Sternenberg)	352	℥		
die Landschaft Schwarzenburg	31	℥	16	ß
der Abt von Friesenberg	43	℥		
der Propst von Interlaken	195	℥		

Also hat auch in diesen Gebieten die Obrigkeit Salzverkauf be-
trieben.

Nach dieser Rechnung betrug die Summe alles dessen, was die Stadt Bern für Salz fremden Salzherren, oder auch Kaufleuten und andern Leuten des Salzes wegen schuldete 13 204 ₰ 7 β 5 ḡ; ihre Guthaben bei den Salzmeistern für geliefertes Salz, ferner in andern zu dieser Salzverwaltung gehörenden Posten betrugen insgesamt 20 761 ₰ 3 β 10 ḡ. Mit den vorhandenen Werten an Salz selber und in Salztüchern stieg diese Summe auf 22 697 ₰ 10 β. In Bern lag der Salzvorrat im Kaufhaus.

Von Interesse ist, dass in dieser Abrechnung von dem Salz von Salins nicht die Rede ist. Seiten 5 und 6 sind hauptsächlich Salzherren, d. h. Lieferanten von Salz, in München und Memmingen genannt:

Albrecht Lösch von München,
Ludwig Metzger von Memmingen,
Kunrad Gienger von München,
Mathis Gienger von München,
Kasper Tüfel von Memmingen,
Konrad Meyer von Memmingen,
Klaus Metzger von Memmingen,
Joss Müller von Memmingen,
Pantly Winter von Kempten.

Mit Salz aus Salins handelten, nach einem Prozessentscheid des Rats vom 12. Januar 1456, damals zwei wohlbekannte Berner: Peter Schopfer der Alte, gewesener Schultheiss zu Thun, Mitglied einer Handelsgesellschaft, die Handel bis nach Barcelona, wo sie eine Filiale besass, betrieb, und Peter Brügler, der 1469 Venner wurde. Beiden standen in ihrer Tätigkeit ihre Söhne zur Seite: Peter Schopfer, der jüngere, von dessen Handelsreisen nach Barcelona sich Briefe im Stadtarchiv Thun erhalten haben, und Ludwig Brügler, ein öfters genannter Teilnehmer an den Burgunderschlachten (Hist. biogr. Lexikon II 370, VI 239; Ob. Spruchb. C 407/10).

Die beiden Salzherren Hans Schütz und Jacob Klos müssen sehr gewissenhafte Beamte der Zentralverwaltung, wie wir heute sagen würden, gewesen sein. Ihre auf Freitag den 22. Juni 1459 über die Salzverwaltung abgeschlossene erste Gesamtrechnung, der die vorstehenden Angaben entnommen sind, hat folgenden Ein-

gang: „Item uf fritag for sant Johans tag ze sungichten im lviii. jar ward dis rechnung beslossen fon des salzes wegen, so unser herren von Bern hand feil gehan, sid dem anfang untz [= bis] uf dis zit; ist wol uf II₁ [= 2½] jar“; nach dieser Bemerkung wäre also der Salzhandel durch die Stadt Bern im Jahre 1456 wieder aufgenommen worden.

Diese Vorgänge um die Mitte des 15. Jahrhunderts haben einen fleissigen und gelehrten Mann, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen „Bericht wegen dem Saltz-Regale“ schrieb, annehmen lassen, dass die gnädigen Herren den Salzzug im Jahre 1448 als ein „unwidersprechliches Regal“ zu ihren Händen genommen hätten. Die Akten des Staatarchivs lassen aber, wie wir gesehen haben, einen derart weitgehenden Schluss um so weniger zu, als Valerius Anshelm, der 1505 nach Bern übersiedelte, den Zeitpunkt des ausschliesslichen Salzgewerbes durch die Obrigkeit auf später ansetzte. Auch die Gewerbeordnung vom 17. September 1478, die grundsätzlich der Ordnung von 1467 gleicht, hat an dieser Lage noch nichts geändert (Salzversorgung Nr. 41, pg. 1).

Eine Bestätigung für diese Ansicht finden wir in einem eigenhändigen Eintrag des Stadtschreibers Niklaus Fricker in das Obere Spruchbuch (E 420) vom 11. November 1467: Hans Jennelin und Andres Scherz von Frutigen anerkennen, dem frommen vesten Junker Thüring von Ringoltingen, Schultheiss zu Bern, 61 rheinische Gulden von „ettwas saltz wegen“, das sie von ihm empfangen haben, schuldig zu sein; diese vom Unterschreiber eingetragene Schuldanerkennung wurde vom sorgfältigen Stadtschreiber durch folgende von seiner Hand stammende Anmerkung erläutert: „Ist mins herrn des schultheissen und nitt miner herren noch sins ampts, sunder sin eigen sach.“

Erinnern wir uns daran, dass wir in der Zeit der Burgunderkriege leben. Der lange Streit mit Karl dem Kühnen liess Verbesserungen im Innern des Landes in den Hintergrund treten, so dass auch für die Neuordnung der Salzversorgung günstigere Zeiten abgewartet werden mussten. Mit ihrem Eintritt aber haben die Berner, wie immer, kräftig zugegriffen: sie zogen den Salzhandel ganz an sich und versuchten durch Besitzergreifung einer Saline in der Franche-Comté die Unabhängigkeit von frem-

dem Einfluss zu stärken. Leider sollten beide Bestrebungen nicht von Erfolg gekrönt sein.

Aus dem Jahre 1486 verkünden uns das Ratsmanual und später Valerius Anshelm, der grosse bernische Geschichtsschreiber, „w a n d i s j a r s e i n s t a t B e r n a l l e n s a l z g e w e r b v o n s u n d r e n k o u f l ü t e n a n s i c h g e z o g e n , d e n i n i r s t a t u n d l ä n d e r z u v e r l e g e n“. (D. Berner Chronik d. Val. Anshelm, hg. v. Hist. Verein d. Kts. Bern, 1884; Bd. I, 297). Auch die Ratsmanuale vom 12. und 28. Juli, 29. und 31. August, 23. und 27. September, sowie 14. und 17. Oktober 1486 lassen erkennen, dass die Obrigkeit tatsächlich in diesem Jahre zum Salzmonopol übergegangen ist. Diese Quellen sind so deutlich, dass mit Bestimmtheit eine erste Einführung des bernischen Salzmonopols in das Jahr 1486 verlegt werden darf. Eine Eintragung im Polzeibuch 1, 62^{ro} bestätigt die alte bernische Gründlichkeit, die den Rat Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit anstellen liess. Bemerkenswert sind diese Angaben auch deshalb, weil sie zeigen, dass das Salz damals über Neuenburg und Murten nach Bern befördert wurde. Es sagen denn auch die „Deliciae Urbis Bernae“ von 1732: „Es nahm anno 1486 die Stadt Bern die Saltzhandlung an sich.“ Das „an sich ziehen“ des Salzhandels wurde am 28. Mai 1488 ausdrücklich bestätigt.

Allein die Erfolge dieser ersten Verstaatlichung waren nicht glänzende. Valerius Anshelm klagt: „vieng hoch an, gieng nider uss; was on zwifel eigens nutzes gsuch und gmeins nutzes hinlässigkeit schuld“, und später 1489, als das Salzgewerbe den Schaffnern Niklaus Thormann und Benedikt Irreney wieder zum Privatbetrieb übergeben wurde, fügte er bei, dass der nicht kleine Verlust wegen Undanks der unverständigen Landleute entstanden sei (Anshelm, Chronik Bd. I, 297, 356). Ueber die Verhandlungen mit Niklaus Thormann und Benedikt Irreney gibt das Obere Spruchbuch (K 462) durch Wiedergabe des Briefes eingehenden Aufschluss: die Hauptsache war, dass die beiden den gnädigen Herren 8325 Pfund, 10 Schilling und 6 Pfennig versehen mit guter Bürgschaft schuldig wurden; eine Summe, die sie sich verpflichteten in den nächsten drei Herbstern abzuführen. Dafür ging der ganze Salzbestand der Republik in ihr Eigentum über.

Immer wieder tauchen die Bestrebungen nach Verstaatlichung auf. So 1536, als sich der Rat darüber beklagte, dass das Salz-

gewerbe der Stadt entzogen worden sei. Eine gegenteilige Meinung wird am 24. Januar 1538 ausgedrückt.

Blieb es eine Weile bei diesem misslungenen Versuch, so setzten nun die Berner um so mehr ihre Kraft ein, um in den Besitz einer eigenen Salzquelle zu gelangen. Schon seit langem suchte die Obrigkeit nach Salz im eigenen Lande. Anshelm und Stettler wissen gar köstliche Dinge über Salzschrüfungen im Bernerland zu erzählen. Besonders beliebt muss die Gegend von Riggisberg gewesen sein, obschon die ersten Versuche 1480 durch einen angelegten Schwindel veranlasst worden waren, „von eim böswicht mit eim vergrabnen stuk salz verursacht“, sagt Anshelm (Chronik Bd. I, 162). Nach den Obern Spruchbüchern (H und J), die aus den Jahren 1479, 1481 und 1484 Eintragungen über den „saltzbrunnen“ im „Swartzen Berg“ enthalten, handelte es sich um Grabungen bei Plötsch in der Gegend von Riggisberg, denn es wird verschiedentlich der „Hof an der Bletsch“ oder „Pletsch“ genannt. Die Hoffnungen auf Salzgewinn waren sehr hoch gespannt; schon sprach man von der Verteilung des Gewinnes, wobei der „Lütchilchen“ (= dem Münster in Bern) der zehnte Teil hätte zufallen sollen; ein „capel“ mit vier Messen wöchentlich sollte beim Salzbrunnen errichtet, und mit der gleichen Zahl Dankmessen sollte der heilige St. Sebastian in der Kirche zu Riggisberg ausgerüstet werden.

Benachrichtigt, wie etliche der offenbar etwas ungeschlachten Salzgräber „mit bösen swüren und in anderweg unordnung bruchen, dadurch nu der göttlich zorn uf uns all berüft und wir damit an unsern sachen swärlichen verhindert werden“, gebot der Rat von Bern den Gesellen am 2. April 1479 „von solchen bösen ungewonlichen swüren . . ., es sy der glidern unsers lieben herrn Jhesu Christi, der künglichen muter magd Marien oder ander derglich hart swür“, ganz zu lassen, unter Androhung von einem Plappart Busse in jedem Uebertretungsfalle (Ob. Spruchb. H 52).

Der Glaube an das Vorhandensein von Salz in dieser Gegend muss aber doch grösser gewesen sein als die schlimmen Erfahrungen der 80er Jahre; denn schon 1511 finden wir die Berner in dieser Gegend wieder grabend; sie scheinen hiezu durch einen „harzu beschikten kilcher von Stans, einen hohen tüfelbschwörer“ verleitet worden zu sein. Diese Begebenheiten berechtigen nicht nur zu den weisen Räten von Anshelm und Stettler: „nicht einem jeden her-

gloffnen zu glauben, sondern dass reife und fürsichtige erwegung gächem fürtruck fürzusetzen ist“, sondern sie zeigen auch, mit welcher Zähigkeit die Berner an der Selbstversorgung mit Salz hingen (Stettler, Schweitzer-Chronic I, 453).

Dieser eiserne Wille erklärt uns, weshalb die Berner gegen die Absichten ihrer lieben Eidgenossen als Frucht des Sieges bei Murten immer und immer wieder die dauernde Besetzung des Burgunderlandes, der so reich mit Salzquellen versehenen Gegend, verlangten. Es würde ein Geschichtswerk für sich darstellen, wollte man die Anstrengungen erschöpfend schildern, die der Stand Bern nach den Burgunderkriegen unternommen hat, um die einzige Gelegenheit der Selbstversorgung dauernd auszunützen. Es ist aber zu hoffen, der bernische Geschichtsschreiber werde sich bald finden, der diese Ereignisse der Burgunderzeit eingehend bearbeitet. Diese Handlungen der Berner müssen aber auch hier mindestens berührt werden; sie zeigen neuerdings, dass sich begangene Fehler vielfach während Jahrhunderten bitter rächen.

Der Wahlspruch Karls des Kühnen: „je l'ai empris, bien en advienne“, war bei Murten nicht in Erfüllung gegangen; seiner Erbin Maria drohte der Verlust der Franche-Comté an die Eidgenossen. Wenn sich am Schluss der drei Jahre dauernden Friedensverhandlungen die Franche-Comté nicht dem eidgenössischen Bund anschloss, so liegt die Schuld in der Hauptsache in den Freundschaften einflussreicher Persönlichkeiten zu Frankreich oder zu Burgund und in dem Neid gegen Bern. Ludwig XI., der grosse Nutzniesser schweizerischer Heldentaten, liess alle Minen springen, indem er bald burgundisches Land, insbesondere Salins, bald grosse Geldsummen anbot, und auch in seinen Raubkriegen gegen die Grafschaft versprach er immer, die Salzpflanne von Salins nicht zu brechen. Bern aber hat nichts unterlassen und bis zuletzt daran festgehalten, dass wenigstens ein Teil des Burgunderlandes dem festen schweizerischen Einfluss unterworfen werde, weil es die Wichtigkeit der Gegend als Salzland kannte. So schrieb Bern schon am 14. Januar 1477, neun Tage nach dem Tode Karls des Kühnen, „dem allwegens unnser aller verderben und niderlag zu höchstem begeren gestanden“, an Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: „Unns wil die nottdurfft bedüncken erhöuschen, an lang uffzug zû erwägen, was fürer zu erobrung der

Graffschaft Burgunn, die dann disen unnsern landen aller nächst anstössig und gelegen ist, zû thünd sy, damit man disem swären krieg zu erwünschtem end komen mog“ (Deutsch Missivenbuch D 47).

Auch Anshelm widmet den bernischen Ansprüchen nach den Burgunderkriegen einen besondern Abschnitt: „Von teilung der verlassnen landen des erschlagenen herzog Karlis von Burgun“, in dem er sich bitter über die Kleinmütigkeit der Eidgenossen und den Verlust des Salzlandes beklagt. Er sagt, dass sich fünf Ansprecher, worunter mit dem grössten Recht die Eidgenossen, zur Teilung des Landes meldeten, dass aber das Drängen Berns nicht von Erfolg belohnt war: „Ein fürsichtig stat Bern riet ernstlich und wol, die Burgunsch Graffschaft inzunemen, vand aber nit volg“ (Anshelm I, 100 ff.). Mit der Annahme einer Kaufsumme waren die Hoffnungen Berns auf eine Gewinnung burgundischen Bodens begraben. Die andern Orte fürchteten eine allzugrosse räumliche Ausdehnung Berns, und sie wollten sich ausserdem nicht von einer Politik, deren Folgen, wie sie sagten, nicht überblickbar waren, hinreissen lassen. Wie stark aber das Bestreben nach Versorgung des Landes mit Salz aus eigenen Quellen im Bernervolk verankert war, bewiesen auch die Streifzüge des Biellers Bendicht Beppet 1488 und des Nidauervogtes Caspar zum Stein 1499 in die Gegend von St. Hippolite, wo hierauf die Berner im Verein mit Basel, Freiburg und Solothurn bis 1505 einen Salzbrunnen ausbeuteten. Politische Ansprüche und mangelnder geschäftlicher Erfolg veranlassten die vier Städte, den Salzbrunnen zu „rumen“, was durch eine Gabe von 4000 rheinischen Gulden versüsst wurde (Anshelm II, 412).

Die Burgunderzeit liess demnach den von den Bernern so heiss gehegten Wunsch des Besitzes von Land mit Salzquellen nicht in Erfüllung gehen. Erst drei Jahrhunderte später wurde die Unabhängigkeit des Landes auf eine ganz andere Weise, als es die Berner nach den Burgunderkriegen verlangten, erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Schwierigkeiten mannigfacher Art zu überwinden: Neue Versuche im eigenen Land Salz zu finden, Sorge für die Beschaffung im Ausland und Kampf im Innern um das Staatsmonopol und dessen zweckmässigste Durchführung. Das kleinliche Gezänk der Eidgenossen nach grosser Zeit wirkte keineswegs ermunternd, Entschlüsse zu fassen.



Silbervergoldete grosse Schale

mit geschichtl. Darstellungen, Bernerwappen und 45 Wappen bern. Vogteien und Städte. Geschenk Martin Zobels von Augsburg, des Pächters der Salzwerke in der Herrschaft Aelen (Aigle) an den Rat von Bern 1583. — Durchmesser: 54,3 cm; Augsburger Arbeit

Bern. Historisches Museum

Ein unerwartetes, glückliches Ereignis des 16. Jahrhunderts schien zunächst den Bernern über alle Berge zu helfen: die Entdeckung der Salzquellen in den „trois mandemens de la plaine du gouvernement d'Aigle“. (Aigle, Ollon, Bex; das vierte und letzte Mandement der Herrschaft Aigle, Les Ormonds, liegt ganz im gebirgigen Teil.) Ueber die Freude und die Hoffnungen, die die Entdeckung dieser Quelle damals in Bern auslöste, lässt uns Michael Stettler, der würdige Nachfolger Anshelms, nicht im Unklaren. Seinen Schilderungen ist besonderer Wert beizumessen, weil er als Landvogt von Oron und später während 12 Jahren als Oberkommissär welscher Lande mit den Verwaltungen in der Waadt gut vertraut war und weil sich die von ihm geschilderte Entdeckung seiner eigenen Zeit nähert. „Ein herrliches Kleynod“ sagt er, über das Jahr 1554 berichtend, „stiesse der Statt Bern dieses Jahrs durch sonderbaren Göttlichen Segen zuhanden: dann es ward die Saltzquellen zu Panex, der Kirchhöri zu Olon, in der Amptheyung Aelen geoffenbaret und mit grossem Fleiss durch Niklausen von Graffenried in Nutz und Ehren zubringen unterstanden“ (Schweitzer-Chronic II, 186).

Die Burgunderkriege hätten also doch nach 78 Jahren eine Wirkung auf die bernische Salzversorgung ausgeübt, wenn sich der Leser vergegenwärtigt, dass die Stadt Bern die Berglande von Ormonds, Aigle, Ollon und Bex durch den Abschied von Freiburg, vom August 1476, durch den nach der Schlacht bei Murten die savoyische Frage vorläufig geregelt wurde, erhalten hatte.

Seit der Entdeckung dieser Salzquellen bei Bex bis zu der Ausbeutung der Salzwerke durch die Regierung selbst am Ende des 17. Jahrhunderts finden wir eine Reihe Bernerfamilien, unterstützt vielfach von ausländischen Sachverständigen, als Pächter des Salzbergrechtes in dieser Gegend. Schon dem Niklaus von Graffenried wurde in Verbindung mit Caspar Seelers von Augsburg das Recht zum „fernern Nachsetzen“ und zum Errichten von Gebäuden, Oefen und Pfannen eingeräumt. Später erscheint während längerer Zeit als Pächter die Familie des Augsburgers Martin Zobel, der, wie uns Stettler schildert, bei der Erneuerung seines Lehens 1583 der Stadt wunderbare Geschenke überreichte (Schweitzer-Chronic II, 281; RM 406, 312). Die Wirksamkeit der Pächter war nicht gerade von

klingendem Erfolg gekrönt. Der Grund lag, wie bei der nach 1685 einsetzenden staatlichen Ausbeute, in den grossen Beförderungskosten des Salzwassers und in dessen geringem Salzgehalt. Es wurde deshalb schon 1565 der oberste Salz- und Süsswasserbrunnenmeister von Savoyen, Vincenz du Celier, beigezogen, um durch seinen sachverständigen Rat die Wirtschaftlichkeit zu heben. Die besten Fachleute vermochten aber weder an der Länge der Leitung noch am Salzgehalt des Wassers etwas zu ändern. Von Panex nach Aigle waren beständig mehrere Kilometer Holzleitungen zu unterhalten und von der Quelle Fondement nach Bex ungefähr 2 Kilometer; dabei ein Salzgehalt von nur 1—2 %, höchstens 3 %. Dazu kam, wie Ed. Payot in seinem Werk über „Les Mines et Salines Vaudoises de Bex“ (S. 17/18) mitteilt, ein zeitweises Versagen der Quelle, das selbstverständlich für den Betrieb eine grosse Unsicherheit bedeutete.

War auf diese Weise die Regierung im Laufe des 16. Jahrhunderts stark mit den Salzquellen des Gouvernementes Aigle beschäftigt, so scheinen die schlechten Erfahrungen mit der Einführung des Salzmonopols so nachhaltig gewirkt zu haben, dass keine neuen Versuche unternommen wurden. Es bestehen vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass während dieses ganzen Zeitraumes der freie Salzhandel mit Kauf und Verkauf durch die Regierung wetteiferte, und dass sich die Regierung weiter höchstens damit beschäftigte, preisausgleichend einzugreifen. Neben dem berühmten Finanzmann Bartholomäus May, des Kleinen Rats und bernischer Schützenmeister im Schwabenkrieg, der neben seinen Bankgeschäften einen schwungvollen Salzhandel betrieb, machte die von Georg von Laupen am 7. März 1500 gegründete Handelsaktiengesellschaft viel von sich reden. Der Einfluss der beiden Handelsfirmen im Salzgeschäft wurde sogar so gross, dass sie beinahe ein Privathandelsmonopol zu erwirken vermochten, so dass sich der Rat veranlasst sah, den Gilyan von Rümligen nach Burgund zu schicken, um den Herren der Salzpflanzen von Salins mitzuteilen „dass ,sölichs von Alter her in der Gestalt nit geprucht, sonder der Salzkouf fry und unverpeniget gewesen ist“; und es dahin zu bringen, dass von den 2800 Chargés Salz, welche Barth. May und der Gesellschaft Jörgen von Laupen je zur Hälfte bewilligt seien, wenigstens noch Ludwig Dillier circa 200 Chargés zugestanden werden möchten“. (Georg von Laupen,



Erinnerungstafel

an das 1664 vollendete Gewölbe im ehemaligen Salzkammergebäude
 (Brunngasse 48, Bern; 187 cm hoch, 143,5 cm breit)

Bern. Historisches Museum

Ein Beitrag zur bernischen Handels- und Rechtsgeschichte, von Dr. Emil Blösch, im Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern, Bd. IX, S. 275.) Trotz Monopolstellung geriet aber die Gesellschaft des Jörg von Laupen in Geldnöte, die einen Rattenschwanz von Prozessen zur Folge hatten. Für uns von Wichtigkeit als Zeichen des bestehenden Privathandels ist die Erscheinung, dass der Sohn des Jörg aus der Erbschaft Salz verkaufte und für Zahlung an die Erbschaft haftbar erklärt wurde. Umgekehrt steht unzweifelhaft fest, dass die Regierung auch um diese Zeit das Salzgeschäft betrieb; denn in Anthoni Archers, der Stadt Bern Seckelmeister, Rechenbuch von 1500 steht unter „innemen: von Ludwig Dillier zu zalung des saltzes, so er von minen herren kouft hat, 100 pfund“. Wir haben überdies ein untrügliches Zeugnis für die Tatsache des freien Salzhandels vor 1600 von den alten Bernern selbst. Als nämlich 1674 die Regierung die Durchführung des bernischen Salzmonopols auch in der Stadt Aarau mit Nachdruck verlangte, diese Stadt aber durch zwei „dero Burgeren, als H. Rothplätz und H. Seyler mit etwas ohnanständig befundener Freyheit“ erklären liess, die Stadt unterziehe sich gestützt auf die ihr 1574 erteilte und 1653 erneuerte Konzession den Weisungen der Regierung nicht, liess letztere über diese Rechtsfrage ein Gutachten ausarbeiten. Das „Guttfinden“ vom 13. August 1674 sagt wörtlich: „Den ersten Puncten betreffend obwohlen zwar in angeregtem Brief de anno 1574 der Saltz-Gewerb in ihrer Statt ihnen concediert worden, so ist hingegen auf folgendes zu reflectieren:

- 1^o. dass solches in der Zeit geschehen, da Megh. den Saltz-Handel noch nicht zu einem Regale erkennt hatten, sondern derselbe noch in Particular Handen ware“ (Salzversorgung Nr. 41, pg. 91).

Anderseits lassen die Quellen den Schluss zu, dass im 16. Jahrhundert den Salzhandel nur betreiben durfte, wer im Besitz einer obrigkeitlichen Bewilligung war. Das Rechtsverhältnis war ähnlich den heutigen sog. konzessionierten Betrieben, die auf privatwirtschaftlicher Grundlage arbeitend ihr Unternehmen nur mit Bewilligung der Staats- oder Stadtbehörden ausüben dürfen. Eine Verhandlung des täglichen Rats vom 11. Juli 1552 schafft darüber Klarheit: „Sol niemand — überal, weder in der statt noch usserthalb

— dhein gantz vass mitt s a l t z verkhoufft werden ane minr herren sonder erlouptnuss, dhein gsackete mäss jemand's (gegeben werden) dann den Oberlendern, so ancken und molchen bringen“. (Ratsmanual 321, 99.)

Zu gleicher Zeit und gestützt auf diesen Beschluss ging ein „Zedell inns Kouffhuss“ der zeigt, wie stark die Regierung in den Salzhandel eingegriffen hat. Es wird hier zunächst über die ungenügende Abgabe von Salz an Stadt und Land geklagt, die auf sack- und fassweises Verschicken und auf den Fürkauf zurückgeführt werden müsse; es wird deshalb zur Bekämpfung dieser Auswüchse eine Ordnung erlassen: die bernischen Salzhändler mussten alles Salz nach Bern ins Kaufhaus führen, es durfte weder sackweise noch in Fässern verkauft werden, und wer in dieser Menge und Packung zu kaufen wünschte, benötigte eine Erlaubnis des Rats. Wer, „es syend miner herren amptlütth oder ander, so zu irem bruch ganze vass ze kouffen begertend, die mogend für einen ersamen rath keren und das pittlich erwärben“. (Polizeibuch 1, 62^{vo}.)

Fügen wir noch bei, dass 1562 und 1574 den Salzherren und Kaufhausknechten noch befohlen wurde, das welsche und deutsche Salz nicht zu mischen und es zu einem bestimmten Preis abzugeben, so darf daraus wohl gefolgert werden, dass auch der damaligen Regierung das Wohl des Volkes sehr am Herzen lag (Polizeibuch 1, 63 u. 65).

2. Das Staatsmonopol von 1623–1798.

Jeden Zweifel über einen freien Salzhandel mit starker staatlicher Einmischung im 16. Jahrhundert nehmen uns die Kaufhausordnung vom 7. Dezember 1607, die den Salzhandel im Kaufhaus zu bestimmten Bedingungen von jedermann ausüben lässt und die Ueberlegungen, die die Regierung anstellte, als sie am 13. September 1623 das Salzmonopol für das Gebiet der ganzen Republik einführte. Aus der Sorgfalt, mit der die Gründe erwogen werden, ergibt sich die Wichtigkeit, die die Regierung dieser Handlung beigemessen hat. Die Gründe sind die nämlichen, die, später vielfach genannt, noch heute nach 300 Jahren für das Monopol sprechen. Weil demgemäss unser gegenwärtiges Salzregal auf den entscheidenden Beschluss von 1623 zurückzuführen ist, so lohnt es sich, hier etwas zu verharren und zunächst nach den Männern zu fragen, die in so kluger und weitsichtiger Weise handelten.

An der Spitze der Stadt standen damals die beiden Schultheissen Antoni von Graffenried und Albrecht Manuel, Graffenried amtierender und Manuel Altschultheiss. Anton Graffenried, gew. Landvogt von Saanen und seit 1614 Deutschseckelmeister, war am 14. April 1623 neu zu der grossen Würde berufen worden, trotzdem er zunächst, einen alten Brauch verwendend, einen Goldgulden auf den Altar des Vaterlandes legen wollte, wenn ihn die Zweihundert nicht an die Spitze der höchsten Stelle beriefen. Albrecht Manuel, Herr zu Cronay, war im Dienste des Schultheissenamtes schon ergraut. Beide waren, durch die schwere Zeit, Verhandlungen mit Savoyen über das Waadtland, Beginn des Dreissigjährigen Krieges, Bündner- und Veltlinerwirren, früh erfasst, zu überlegenen Staatsmännern herangereift. Ueberragend war der im Jahre 1623 amtierende Schultheiss Anton Graffenried. Leider fiel er schon im August 1628, eben zum Oberbefehlshaber des gesamten bernischen Kriegswesens ernannt, mit vielen Mitgliedern des Kleinen Rates und mit

etwa 40 Mitgliedern des Grossen, der damals in Bern schrecklich hausenden Pest zum Opfer. Wir gehen nicht fehl, wenn wir die Einführung des Salzmonopols seiner langjährigen Erfahrung als Seckelmeister und seiner hervorragenden Tatkraft zuschreiben.

Diese Staatsmänner waren es, die ihre Massnahme in einem „Mandat“, nicht gut dem Stil, aber gut der Sache nach, an die deutschen und welschen Amtsleute begründeten. Die eingehende Darstellung, die wir über ihr Vorgehen geben, gibt uns zugleich ein Bild fester und zielbewusster Staatsführung, die nichts Höheres kannte, als für das Wohl des Bernervolkes zu wirken. Auffallend ist, dass mit keinem Wort der Vermehrung der Staatseinnahmen durch das Regal gedacht ist, sondern, dass die Sorge dauernder und billiger Versorgung des Volkes mit Salz wegleitend war. Die Urkunde zeichnet so vorzüglich Land und Leute, dass es der Leser begreifen wird, wenn wir sie hier als Grundlage der bernischen Salzordnung ganz zur Kenntnis bringen:

„An tütsch und weltsche Amptlüt
wegen des Saltz-Tractats uf 3 Jar lang.

Wir Schuldtheiß, Rhät und Burger der Statt Bern enpietten allen unseren Burgeren und Underthanen unseren gnedigen Gruss zuvor und daby zu vernemmen:

Demnach wir eine lange Zyt hero gespürt und erfiharen, wie daß nicht allein durch vilfhaltigen Fürkouf, sowohl Frömbder als Usserer als Inheimbscher, das Saltz so hoch gestigen, daß es dem gemeinen Mann bald unertreglich worden und dadurch ein mercklicher unzuläßlicher Quest und Gwin von den Unserigen nach Belieben, sonderlichen durch die frömbden Saltzhändler (deren Willen und Gnad, so zu sagen, die Unserigen im Saltzkouf geläben müßend) usgesogen und us dem Land gefhürt worden, sondern ouch zu besorgen gsin, daß by diserem jetzigem hohen Schlag das Saltz nit verblyben, sondern von einer Zyt zur anderen, wegen gegenwürtigen; und noch künfftig antroüwenden Kriegsgefharen wurde gesteigeret werden;

Neben dem ouch, daß durch die Vi[e]lle der Saltzhändler, wie solches die Erfharung bezüget, nit allein das Saltz nit wolfeiler, sondern dadurch der Vorracht des Saltzes versteckt und verschwellet worden; da ein jeder Saltzhändler besorgt, es werde

im ein anderer im Vertrib des Saltzes Schaden thun, derwegen nit gnugsam und nach Notturft des Landts sich mit Saltz versechen können; weßwegen dann bis auf dise Zyt nit allein die Türlung im Saltz zugenommen, sondern ein merkliche Ungelegenheit und Mangel am Saltz in das künfftig, sonderlichen in Kriegszyten, zu großem Schaden des Vatterlandts endtspringen mögen.

Diesen Landtschaden abzuwenden, und künfftigem vorzukommen, so haben wir mit zytlicher und ryfflicher Vorbetrachtung us gnediger und bester Wolmeinung, zu Nutz und Frommen aller unserer angehörigen Burgeren und Underthanen, und gmeinem Wolstand des Vatterlandts zu gutem, ouch us vätterlicher Fürsorg nach allen besten Mitlen getrachtet, und nit Bessers, Nützlichers noch Bequemmeres befinden können, dann nach dem Exempel anderer lopplicher Stenden, in sonderheit unterschidenlicher Orten lopplicher Eydtgnoßschaft, den Saltzzug an uns zu ziehen, zu unseren Handen zunehmen und durch gewüße unsere harzu Verordnete distribuieren und verkouffen ze lassen, uf daß das Saltz jederwylen durch unser Mittel und oberkheitlicher Anordnung in einem gwüssen Prys stätig verblybe, und hinfüro nit mehr so hoch, als es jetzt verkoufft wirt, vil minder noch höher (wie zuvor beschehen) gesteigeret werde;

Wie wir dann den berührten Saltzzug an uns gezogen und zu unseren Handen genommen haben; und diewyl wir den ouch also angestellt, daß wir die nechstkommenden drü Jahr nach einanderen unsere tütsche und welltsche Landtschafften zu Statt und Land ohne Mangel mit reinem gutem Burgundischem und anderem Saltz in einem stätigen und glychen Prys ohne Steigerung versechen wöllend, wie hernach volget und diser Zyt am genießlichsten zu erhalten gsin ist;

Als soll ouch gar niemandem, weder Heimischen noch Frömbden zugelaßen syn, sich des Saltzgwerbs in unseren Landen anzunehmen, sondern verbietten hiemit alles Ernsts allen und jeden unseren Burgeren und Underthanen, was Standts die joch syeindt, von Wienachten nechst-

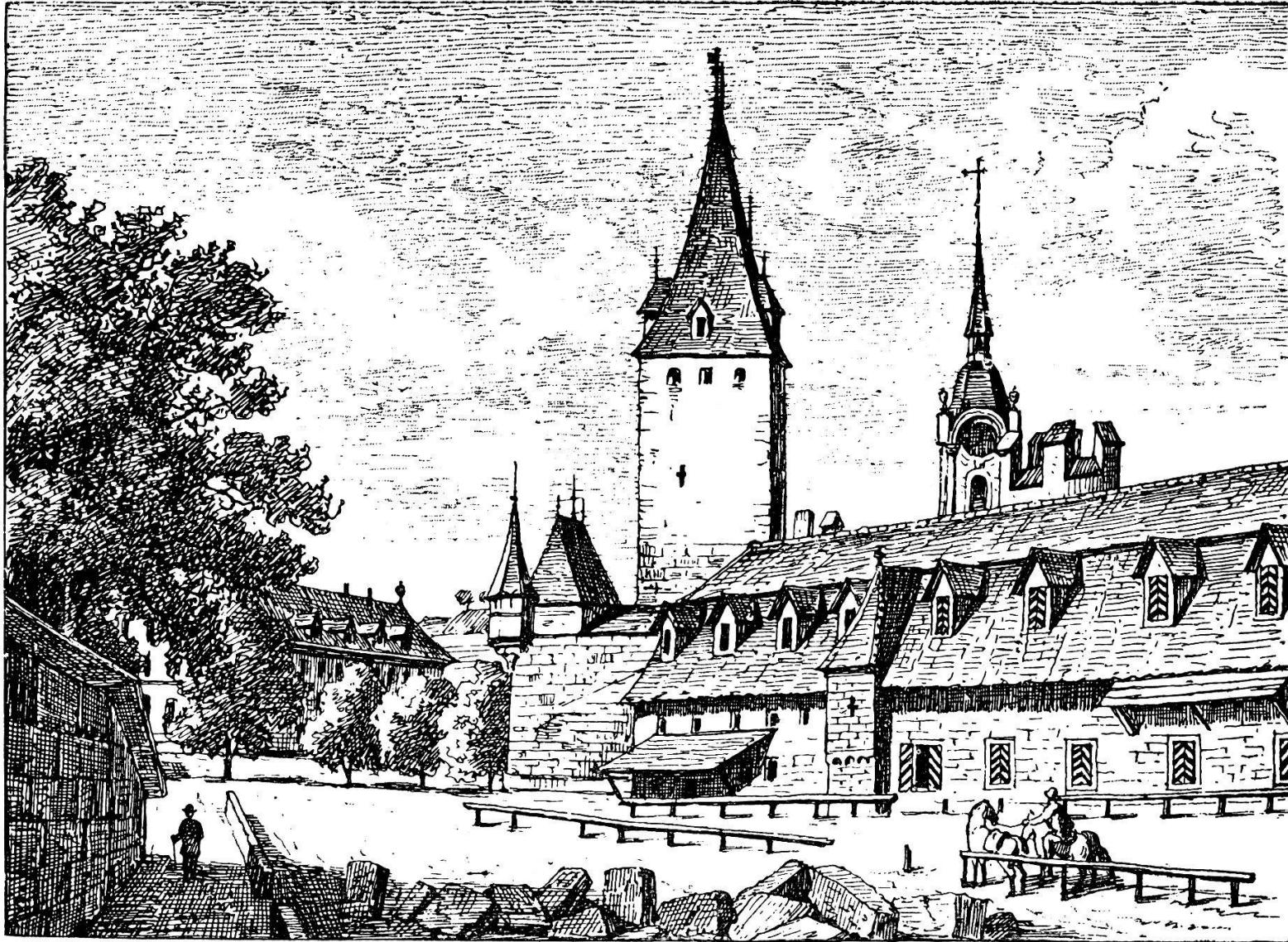
künfftig und da füro, mit Saltz zu handeln, es sye mit kouffen und verkouffen, es sye zu Statt oder Landt (usgenommen den unseren datzu Verordneten) in unserem Nahmen, als us unserem außtruckentlichen Geheiß und Befelch, bey Peen und Straf der Confiscation desselbigen, ouch anderen Bußen und Straffen, von den Ueberträttern unabläßlichen, und ohne alles Ansehen der Persohnen zu beziechen zu Handen unseren Verordneten, welche deßwegen flyssige Obachtung und Anordnung uf den Zollstetten der Grentzen geben sollen.

Wyl ouch ein mercklicher guter und ryffer Vorrath zu gutem unserem Stand an Saltz gemacht werden soll, und die Fürsehung geschehen, Statt und Land mit gutem Saltz zu versechen, uf dass selbig[es] nicht zu Schaden diserem Stand erligen blybe, also wollen wir auch us unmydenlicher Notturft, ernstlich und by Peen und Straf der Confiscation des Saltzes und anderen Straffen unseren Burgeren und Underthanen verboten haben, kein Saltz anderswo oder von jemandts anders, als von unseren Verordneten zu kouffen, welchen wir dann hiemit uferlegt und befolchen [haben], den Vierlig reynes Saltzes in unser Statt Bern und dahärumben ouch zu Thun, Burgdorff, Arburg, Zoffingen und Aarauw und derselben Orten Gegne [= Gegend] uf das allerhöchst und nit thürer zu geben und zu verkouffen, dann umb 25 Batzen unserer Batzen und Handtmüntz und umb sölche unsere Handtmüntz jedermencklich Saltz werden ze lassen;

Ußerhalb aber gemellten Stetten und Ortten nicht mehr druf zu schlachen als die Fhur nach Proportion der Distantz oder Wyte des Wägs, dahin das Saltz gefhürt wurde.

Den Saltz-Leib berührend soll derselbe syn rechte und ordenliche Gewicht haben und in unserem welltschen Land, wie ouch dem Tütschen, an einem wie an dem anderen Ortt, umb zechen Kreützer und nit höher, ouch umb unsere Batzen und Handmüntzen, ohne weigeren hingeben und verkoufft werden.

Wöllen uns hiemit versechen, unsere lieben Getrüwen zu Statt und Landt werdint sölches für eine gnedige vätterliche Fürsehung



Ehemaliges Salzmagazin in Bern
(südlich des Christoffelturms, am Platze der heutigen Christoffelgasse) erbaut 1739, abgebrochen 1860

erkennen und sich in dieselbige gehorsammlich schicken und an eigennütziger Privatspersohnen (die syendt Heimsche oder Ußere) Inreden und schmerzliches Empfinden, dass ihnen ihr vorteiliger Quest, Gwün und Gwerb abgeschnitten wirt, gar nüt stoßen, der Zuversicht, daß nach Verfließung der dry Jahren es zu einem lydenlicheren und ringeren beständigen Prys ze bringen und ze erhalten syn werde.

Das wirst nun Dynen Amptsvertruwten mit yferiger und ernstiger Fürbildung unsers vätterlichen Intents und was Nutz dem gantzen Land darus erfolgen möge, eröffnen und öffentlich verkünden lassen.

Beneben aber, ob dem Verbott des Wächfels und unser Müntz-Ordnung, sampt den Geschwornen, by üweren Eydtspflichten und Peen der Aempteren Endtsatzung, styf halten. Datum 13^a Septembris 1623“. (Mandatenbuch 5, 133—138.)

Dieser Erlass, der die Absicht der Obrigkeit, das Land selbst mit Salz versehen zu lassen, vorerst nur für die drei nächsten Jahre zur Ausführung brachte, erhielt seine Bestätigung und dauernde Wirkung durch die Mandate vom 10. und 16. November 1626, in denen der Grosse und der Kleine Rat ihren ausdrücklichen Willen kundgaben, den Salzhandel in obrigkeitlicher Hand zu behalten, und damit gewisse gegenteilige Bestrebungen, die aus Kreisen der frühern Salz Händler laut wurden, zunichte machten (Mandb. 5, 253/257; RM. 52, 216/218).

Halten wir fest, dass im Jahre 1623 die Sicherstellung der Landesversorgung mit Salz zu einem billigen Preis für die Einführung des staatlichen Salzhandels ausschliesslicher Natur entscheidend war. Die das Volk von allen Seiten bedrohenden Gefahren des europäischen Krieges zwangen die Behörden auf einem Arbeitsfeld zu handeln, das gerade nach der Auffassung des Grossen Rates besser dem Tatendrang und der Verantwortung des tüchtigen Kaufmannstandes der bernischen Städte geblieben wäre. Aber das Wohl des Volkes überragte alle Bedenken der Rechtsgelehrten und alle „Inreden“, die einheimische und fremde Kaufleute erheben mochten. Wer erinnert sich nicht daran, dass im August 1914 der Bundesrat in gleicher europäischer Lage und aus ähnlichen Gründen ein schweizerisches Getreidehandelsmonopol einführte? Es gibt

eben in der Menschheitsentwicklung Lagen, die, sie mögen Jahrhunderte auseinanderliegen, immer wieder Entschlüsse gleicher Natur erfordern, weil die Verhältnisse den gleichen Boden schaffen.

Und wie dieses Eingreifen der Staatsgewalt gewöhnlich nicht „ohne schmerzliches Empfinden“ abgeht, so auch 1623.

Zunächst die Preisfrage. In sehr scharfen Schreiben an die Amtleute vom 27. August 1624 und vom 10. November 1626 ruft die Regierung die Gründe ihres Monopolediktes von 1623 in Erinnerung, beklagt sich bitter über die vor 1623 im Salzhandel bestehenden Zustände und überliefert uns dadurch die Kenntnis, dass vor 1623 der Preis bis auf 36, 37, ja 40 Batzen der Vierling durch unverantwortliche Kaufleute gesteigert worden sei und dass nur durch die Massnahme der Regierung der hohe Preis „abgestigen“, d. h. gesunken sei. Aus dem vorstehenden Monopoldekret vom 13. September 1623 wissen wir, dass der Höchstpreis für den Vierling auf 25 Batzen festgesetzt worden war. Aber die Verhältnisse waren auch hier stärker, als die guten Absichten der Regierung. Nach längeren Beratungen sah sich der Rat bei der Beratung der Verlängerung des burgundischen Salztraktates im November 1635 gezwungen, den Preis des Vierlings auf 28 Batzen zu erhöhen.

In der Durchführung des Monopols ging die Regierung schrittweise vor, indem zunächst nicht eine Selbstverwaltung eingeführt wurde, sondern nur ein Pachtbetrieb. Als erste Pächter begegnen uns Johann Rudolf von Erlach, Herr zu Riggisberg, Vogt von Yverdon, und Vincenz Stürler, Landvogt zu Milden, der am 28. Juli 1630 die Verwaltung des Salzhandels auf 6 Jahre allein übernahm. Zunächst betrug die Pachtsumme 15 000 Kronen jährlich; sie wurde aber später für das erste Jahr auf 12 000, auf erneutes Gesuch sogar auf 9800 Kronen herabgesetzt.

Eine entscheidende Wendung in der Verwaltungsart trat 1634 ein, in welchem Jahre beschlossen wurde, eine Salzkammer einzuführen, Direktoren zu bestellen, überhaupt die ganze Verwaltung zu verstaatlichen. Am 15. Oktober 1634 beschloss der Grosse Rat die vom Kleinen Rat ernannten Salzdirektoren Seckelmeister Bucher, Zechender und Georg Tribolet als Salzdirektoren zu bestätigen, und am 25. April 1637 erhielt die Vennerkammer die Weisung, eine ständige Kommission für Salz- (und Pulver-) Geschäfte

aufzustellen, die über die ihr von den Direktoren vorzulegenden Angelegenheiten beriet. Von diesem Zeitpunkte an besteht die Grundlage der Verwaltung, die uns später in Einzelheiten noch beschäftigen wird.

Das gewaltige Ansteigen der Preise durch die Wirkungen des Dreissigjährigen Krieges und das plötzliche Fallen nach Schluss dieses Ringens stachelten die Leidenschaften in dem Masse auf, dass das ruhige Bernervolk zu einem Aufruhr getrieben wurde, wie ihn die Berner Geschichte früher und später gottlob nicht kannte. Neben dem Fallen der Preise von Grundstück und Ware, der staatlichen Geldentwertung, den gleichbleibenden Schulden und Zinsen, einigen Steuermassnahmen, dem Trattengeld, war es die Salzfrage, die die Gemüter in Wallung brachte. Das Staatsmonopol hatte nicht nur den Kaufmann vom Handel ausgeschlossen, sondern auch den Käufer und Verbraucher der freien Einkaufsmöglichkeit beraubt, und hier fühlte sich hauptsächlich der Bauernstand in seinen Rechten verletzt. Um die Tiefe der Verletzung richtig zu verstehen, ist es nötig zu wissen, dass in der damaligen Zeit viel mehr Salz gefüttert wurde als heute und dass auch die Salzpreise durch den Krieg mächtig gestiegen waren. Der Bauer gab sich deshalb gerne dem Glauben hin, bei freiem Kauf könnte er sich besser und billiger mit Salz versehen.

Das Begehren nach Aufhebung des Salzmonopols war denn auch eine der ersten Forderungen, deren Erfüllung die Berner Bauern von der Regierung verlangten, trotzdem die Regierung nichts unterlassen hatte, um Preissteigerungen zu vermeiden. Welche Sorgfalt die gnädigen Herren anwandten, um das Volk vor Schaden zu bewahren, zeigen uns wiederum die Verhandlungen im Grossen und Kleinen Rat. Immer wieder taucht das Bestreben nach genügender Versorgung zu annehmbarem Preis auf, und wenn es im vergangenen Weltkrieg Leute gab, die glaubten, die Bestandesaufnahme von Waren sei eine Erfindung der Neuzeit, so irren sie sich. Ein Rodel des Staatsarchivs enthält eine Bestandesaufnahme der Kornvorräte aller Haushaltungen der Stadt Bern im November 1571, und schon 1633 verfügte die Regierung, dass in allen Aemtern ein Verzeichnis aufzunehmen sei, wie die Untertanen mit Salz versehen seien, welche Vorräte bestehen, und dass der Preis nicht gesteigert werden dürfe. Als Grund des Sendschreibens wird angegeben, dass

der gegenwärtige Pächter der burgundischen Salzpfannen den Salzvertrag unter dem Vorwand schlecht halte und den Preis steigere, dass um Salins die Pest herrsche. Im folgenden Jahr, also 1634, konnte dann mit Befriedigung von den Wirkungen dieser Verfügung Kenntnis genommen werden, die nur noch durch ein Verbot des Salzverkaufes an Fremde und ausser Landes ihre Ergänzung erfuhr.

Die Ungunst der Zeit untergrub aber weiter das Vertrauen des Landvolkes in die gerechte Leitung der Staatsgeschäfte durch die Stadtherren, so dass sich 1641 eine schwere Gärung im Berner-volk offenbarte. Die Eidgenossen vermittelten damals noch mit Erfolg; der Bürgerkrieg brach nicht aus. Die Vermittlungsverhandlungen in Thun und die Ratsbeschlüsse lassen aber erkennen, wie sehr sich das Volk durch die Einführung des Salzmonopols von 1623 in seinen alten Freiheiten verletzt fühlte.

Hören wir zunächst, was der Untervogt Büe chler von Lenzburg am 7. Juni 1641 in Thun, als die Untertanen fry kouff verlangten, aussagte: der Landvogt von Lenzburg sei mit Aussprechen von Gefängnis der Steuer halb etwas „gäch“ gewesen; er, Büe chler, habe zur Entrichtung der Steuer gemahnt, „aber nüt erhalten mögen, weilen die Gmeind immerdar uffs Saltz und Umbgeld geschruwen“. Die eidgenössischen Vermittler wiesen denn die Bauern in dem Schiedsspruch von Thun auch an, dass sie die „mehrere eingebrachten Beschwer nussen des Saltzes, des Pulvers und dergleichen Sachen mehr“ „supplicationsweiss“ an die Obrigkeit bringen und um gnädige Verbesserung solcher beschwerlicher Missbräuche anhalten sollen; man werde ihnen dann zweifelsohne die Gnadenhand bieten. Diesem guten eidgenössischen Rate folgend, musste sich die Obrigkeit zunächst darüber schlüssig werden, ob das Salzmonopol überhaupt beizubehalten sei. Der Entscheid war bejahend, denn das Rats-Manual vom 22. Dezember 1641 verkündet, „damit die Saltzgrempler zruckgehalten und Ihr Gnaden bim Saltzhandel verbliben mögind“, werde beschlossen, prüfen zu lassen, wie weit der „Pryss des Saltzes ze ringeren“ sein werde. Aehnlich äussert sich die Regierung am 11. Januar 1642, als sie beschloss: „die übermachte Anzahl nüwer undt theils sich sitt anno 1612 zu Geltnetzen undt Falstricken der Underthanen fabricierter Gsatz“ zu überprüfen, um das Volk, namentlich die Leute von Interlaken und Hasle,



Ehemaliges Salzhaus in Nidau

erbaut 1729/30, abgebrochen 1899. Das Gebäude, das auch als Kornhaus und Warendepot zu dienen hatte, war ca. 61 m lang und 18 m tief

die den Huldigungseid verweigert hatten, zu beruhigen. Damals also wurde beschlossen, diesen Leuten „des Saltzes Preisminderung halb möglichste Hoffnung zu geben“.

Erst die ungeheure Aufregung des Jahres 1653, die das Berner-volk bis ins innerste wie nie zuvor erschütterte, zwang zum Einlenken. Der Preissturz für landwirtschaftliche Erzeugnisse hatte das Landvolk zur Verzweiflung gebracht. Ein Mütt Kernen hatte 1644 in Lenzburg 10,5 Gulden, 1648 nur noch 2,4 Gulden gegolten. Neben diesem übermässigen Fallen der Preise blieben die Schulden die gleichen und die Steuerlast wurde nicht kleiner.

Ende März 1653 war der evangelischen Gesandtschaft unter der Führung des Zürcher Bürgermeisters Waser ein zweites Mal eine Vermittlung gelungen. Die Ehrengesandten wünschten von dem bernischen Grossen Rate u. a.: dass „der allgemeine Pardon und die Frylassung des Saltzkouffs erteilt werde“, worauf der Grosse Rat in einem „offenen Instrument“ zusammengefasst beschloss, dass „der frye Kouff des Saltzes für ihren Hussbruch allein zugelassen, aber nit uff fürkouff“. Damit hatte die Regierung den ersten starken Schritt in den „Concessionen“ an das Volk, wie sie ihr Nachgeben nannte, getan; der Salzhandel wurde für den Hausgebrauch frei gegeben. In den Akten des 25. und 30. März 1653 ist zu lesen: „Erstlich den Saltzkauf betreffendt werdend wir zwar denselbigen, und hiemit den Verlaag desselben eines jederweiligen leidenlichen Preisses desto besser versicheret sein, hiemit auch allen Mangel in Pestelentz, Kriegs u. anderen Zeiten, durch einen nothwendigen Vorrath, zu vermeyden, noch ferners, wie bishar, in unseren gehörige Oberkeitlichen Handen behalten; da beynebens aber den unseren lieben getreuen angehörigen Underthanen (jedoch ohne Fürkauff) vergünstiget, frey und zugelassen haben, für ihre Haushaltung und denselb eigenen Gebrauch Saltz zu kaufen, inn- und an denen Ohrten, da sie dessen am gelegnesten und komblichsten finden werdend“.

Diese halbe Massnahme vermochte aber die Beruhigung nicht zu bringen. Die vom 17. bis 22. März 1653 in Baden versammelten eidgenössischen Boten schlugen einen sehr scharfen Ton gegen die Aufständischen an. Am 13./23. April folgte die Volksversammlung zu Sumiswald, am 20./30. zu Huttwil, und zugleich erhielten die

Bauern Unterstützung für den freien Salzkauf, durch „ein gwüsse Persohn, die ihnen zum eignen Saltzverlag Gelt darzestrecken erbiere“ (RM 117, 10).

Als am 29. April/9. Mai 1653 der Grosse Rat das am Tage vorher eingegebene „Libell der Sumißwald-Huttweilischen weiteren Landtsbeschwerden“ behandelte, erteilte er seinen Abgeordneten Tillier, Huser und Bucher Weisungen über ihr Verhalten oder wie es in der damaligen Sprache so schön heisst: „umb ihr Interposition gegen die Aufrührerischen“. In diesen Weisungen kommt zum Ausdruck, wie stark von allen Seiten das Verlangen nach Freigabe des Salzhandels gestellt wurde und welche Bedeutung die Salzfrage in diesen Freiheitsbestrebungen des Landvolkes überhaupt gespielt hat. „Darbei“, sagt das Ratsmanual, „Ir Gnaden bei alle Tag und von allen Orten her uff ein vollige Freilassung des Saltzkouffs und Verkouffs tringende und gemeine Absehens Verspürung sich nun mehr zu einer gentzlichen Frei- und von Handen-Lassung dises bishar alle Sachen schwer gemachten Saltzzugs endtschlossen, verhoffendtllich desto besser zu der Underthanen Widergewinnung zu gelangen“ (RM 117, 77).

Für die Wichtigkeit dieser Seite der Weisungen an die Abgeordneten des Rats spricht die Eintragung in das Ratsmanual und sprechen zugleich die in gleicher Zeit nach Konolfingen und in den Aargau abgegangenen Ordnungen; dem Seckelmeister Willading wurde aufgetragen, im Landgericht Konolfingen „zu ihrer Widergewinnung morn die vollige Freylassung des Saltzkouffs und Verkouffs zu eröffnen“; und dem Herrn Hofmeister Im-Hooff* und Herrn Schultheissen Im-Hooff*, Gesandten im Aargau, wurde befohlen, „dass zu einer Diversion und Separierung der Guten von den noch Widerspenstigen sy den Gehorsamen die völlige Concession des Saltzpunctens ankünden sollind“. (* Hans Georg Imhof, 1642—48 Hofmeister zu Königsfelden; Abraham Imhof, 1646—52 Schultheiss zu Burgdorf.)

Es kommt in diesen Schriftstücken deutlich zum Ausdruck, dass gerade die Salzfrage „bishar alle Sachen schwer gemacht“ und dass die Regierung hoffte, mit der Freigabe des Salzhandels das Vertrauen der Untertanen wieder zu gewinnen, auf jeden Fall aber mit diesem Mittel die Klugen von den Törichten zu trennen.

Entsprechend lautete auch der Vertrag mit dem Obmann Leuenberger „auf dem Murifelde“: „erstlich betreffend den begerenden freyen, feillen kauff und verkauff des Saltzes lassend wir, denselbigen Handel, inen, uss gnädigem Willen unverhinderlich frey in kauffen und verkauffen.“

Der gnädige Wille war nicht von langer Dauer, nämlich nur 10 Tage. Die verschiedene Vertragsauslegung hatte die Regierung und die Untertanen wieder gründlich auseinandergebracht, so dass schon am 28. Mai/7. Juni im Grossen Rate beschlossen wurde: „Denne ist Meiner gnädigen Herren nochmalige Meinung und auss truckenliche Erlüterung, daz alles das, was man vor disem mit und gegen den Emmenthaleren und ihren Anhangern ingangen und gehandelt, es seye zu Ostermundigen uffem Feld oder sonst, für ungültig, nul und aufgehelt gehalten werden solle, als welches durch des Löuwenbergers unterschidenliche Schreiben contradiciert, verworffen und hiemit, wie ouch durch ire tetliche Rupturen verschüttet worden“.

Weder von völliger Freigabe, noch von Freilassung für den Hausgebrauch war weiter die Rede. Im Gegenteil; nach der gewaltsamen Niederwerfung der Berner Bauern wurde mehrmals erklärt, dass sich die Untertanen des Salzgewerbes zu enthalten hätten.

Die Verhandlungen mit den besiegten Untertanen erstreckten sich über das ganze Jahr 1653. Grundlegend für Strenge oder Nachsicht gegenüber den Untertanen waren die Entscheide, denen sich die Bauern aus den Aemtern Trachselwald und Sumiswald unterziehen mussten. Von einer „Concession“ in der Salzfrage ist hier nichts zu finden; diese wichtige Sache wurde vollständig übergangen, und wenn sie berührt wurde, so geschah es, wie gegenüber der Grafschaft Lenzburg, um mit allem Nachdruck zu verlangen, sich allen „Gwärbens und Traffiquirens mit Salz ze müssigen“.

Länger als im deutschen Landesteil blieb die Verpachtung des Salzregals in den welschen Landen bestehen (siehe darüber Polizeibuch 5, 121). Noch am 4. Juni 1649 wurde die Salzferme im Waadtland dem Genfer Handelsmann Franz Grenus um 16 000 Kronen jährlich wieder verpachtet. Erst 1651 beschloss der Grosse Rat, dass „die Saltzfirme Weltschen Landts für ein und alle mal

ein Endtschafft haben, dieselbe zu keinen Zeiten weder dem Hern Grenuz noch jemandts anderem in particular zu übergeben: sondern fürs künfftig durch die Cammer der Saltzdirection der gantze Handel im Teutsch und Weltsch Landt in des Standts Namen verwaltet werden solle“. Zum Versorgungsgebiet gehörte das ganze Waadtland mit Ausnahme der vier Mandements von Aigle und den vier Castlaneyen Saanen, Rötschmundt, Oesch und Rossinière. Diese Gebiete wurden von Bern aus mit Salz versorgt. Das Staatsarchiv enthält eine ganze Reihe von Verträgen über diese waadtländische Salzpacht. Immer wird verfügt, dass im Pays de Vauld niemand anders als Le Sieur Grenuz Salz vertreiben dürfe und dass es nicht gestattet sei, an andern Orten Salz zu kaufen als in den von ihm errichteten Salzspeichern. Bern war dem Welschland für die Haltung der Waadtländer Truppen im Bauernaufstand zu Dank verpflichtet. Während Leuenberger drohend mit seinem Heer bei Ostermundigen lag, waren die welschen Truppen, 4000 Mann Fussvolk und 1200 Reiter unter der Führung des Obersten Morlot, bereits in Bern angekommen, und nicht mit Unrecht wird angenommen, dass dieser welsche Truppenzuzug auf die Entschliessungen Leuenbergers nicht ohne Einfluss gewesen sei. Diese treue Haltung der waadtländischen Untertanen veranlasste die Regierung, nicht nur den Salzpreis für die Welschen Lande sofort herabzusetzen, sondern sie ging im September 1653 sogar so weit zu beschliessen, nach Ablauf des noch vier Jahre dauernden burgundischen Salzvertrages im Waadtland den freien Kauf und Verkauf des Salzes zu gewähren. Leider ist es ungewiss, ob und wie dieses Wort eingelöst wurde. Hingegen finden wir später vom 28. April und 20. Dezember 1675 Mahnschreiben an die welschen Amtleute dahingehend, sie möchten die Untertanen ermahnen, im Murren gegenüber der Obrigkeit des Salzhandels wegen einzuhalten. Hauptsächlich hatte die mangelhafte Güte des französischen Meersalzes Anlass für einen privaten Salzhandel mit Burgund gegeben.

Die schwere Zeit des Bauernkrieges hatte der bernischen Regierung von neuem gezeigt, welche Bedeutung der staatlichen Salzversorgung innewohnt. Sie verstärkte deshalb ihre Anstrengungen für die Sicherung des Bedarfes zu annehmbarem Preis. Der wesentliche Fortschritt aber, der aus den Wirren hervorging, lag in dem Ausbau der Salzverwaltung, die noch heute in ihren Grund-



Das Salzhaus in Wangen a. A.
(links im Bilde) erbaut 1775/76

zügen auf der Ordnung des 17. Jahrhunderts beruht. Es zeigt sich hier wie selten gut, dass, wenn sich eine Verwaltung der Aufgabe anpasst und nicht die Aufgabe dem Amt, die Verwaltung die Stürme grösster Staatsveränderungen überdauert.

Zunächst konnte der Salzpreis wieder herabgesetzt werden. Das Mandatenbuch 7, 699/702 von 1658 gibt eine Uebersicht über die Salzpreise nach dem Bauernkrieg:

„In der Statt T h u n sind Saltzußmeßer

M^r Christen Bieri

Jacob Lohner

Hannß Moser

Jacob Ibachs sel. Erben

Hannß Gols sel. Erben

die alte Tischmacherin.

Da sol fürohin verkoufft werden der Vierling Saltz umb $23\frac{1}{2}$ batz. und das Meß umb $15\frac{3}{4}$ btz.

Neuwer Preis des Saltzes.

Bern

Samuel Schöpf

Jacob Ruprecht

Adam Haaß

Frl. Anna Durethin

Abraham Dick

Jacob Witz

Maria Schor

Vierlig umb $22\frac{1}{2}$ btz.

Mäß umb $15\frac{3}{4}$ btz.

Landtgricht Conoltingen:

Vierlig Bendicht Hiltbrunner zue Münsingen

$23\frac{1}{2}$ batz. Hans Walthardt zu Dießbach

Mäß umb Uli Dietrich zu Großen Höchsteten

$15\frac{3}{4}$ btz. Christino Schärlich zu Walkringen

Hannß Heiler zu Worb.

Landtgricht Sefftingen:

Vierlig Bendicht Brünig zu Burgenstein

$23\frac{1}{2}$ batz. Hannß Ruffener zu Blumenstein

Mäß Hannß Wenger zu Riggisperg

$15\frac{3}{4}$ btz. Anthoni Zimmermann zu Gertzensee.

Landtgricht Sternenberg:

Vierlig
 21 btz. Anna Dietrich zu Mauß
 Maß Elsbeth Stöcklin zu Ferenbalm
 14 btz. Bendicht Junker zu Nüwenegg.

Landtgricht Zolligkofen:

Vierlig
 21 btz. Ulli Amman zu Mülchi
 Maß an den freyen Grichten.
 14 btz.

Frutigen

Vierlig $24\frac{1}{2}$ btz

Maß $16\frac{1}{4}$ „

Sanen (Preis ist nicht ausgesetzt).

Burgdorf

Maß 14 btz.

Trachselwaldt

Hutweil

Langnauw

Affoltern Maß 14 btz.

Tschangnauw Maß 16 (btz.)

Thun Vierlig $23\frac{1}{2}$ btz.

Maß $15\frac{3}{4}$ „

Wimmis Vierlig $24\frac{1}{2}$ batz.

Maß $16\frac{1}{4}$ „

{ Interlaken Vierling 24 btz.

Maß 16 „

{ Untersewen auch also.

{ Oberhasli Vierlig 24 btz.

Maß 16 „ ; versteht sich nur vom

Burg[undischen] Saltz; deß tütschen halb bleibt es bim
 bißharigen Preiß.

Signauw:

zu Bowyl Vierling $23\frac{1}{2}$ btz.

Maß $15\frac{3}{4}$ „

im Eggiweil Vierling 24 btz.

Maß 16 „

Murten: Mäß 14 btz. } Wiblisburg deßen be-
 Wiblisburger Mäß 16 „ } richten, solle das Saltz
 auch visitieren und Verzeichnuß harschicken; ut supra.

Peterlingen. Consul: daselbst soll das Saltz per Vier-
 ling umb $1\frac{1}{2}$ btz. und per Mäß umb ein batzen wol-
 feiler geben werden; Oeconomus soll das Saltz visi-
 tieren und Verzeichnuß harschicken.

Lauppen Vierling 21 btz.

Mäß 14 „

Schwarzenburg Vierling $22\frac{1}{2}$ btz.

Mäß $15\frac{3}{4}$ „

Erlach Mäß 15 btz.

Nydauw auch also.

Arberg Mäß 13 btz.

Büren Mäß 14 btz.

Bipp

Wangen

Arwangen

} Mäß auch umb 14 btz.“

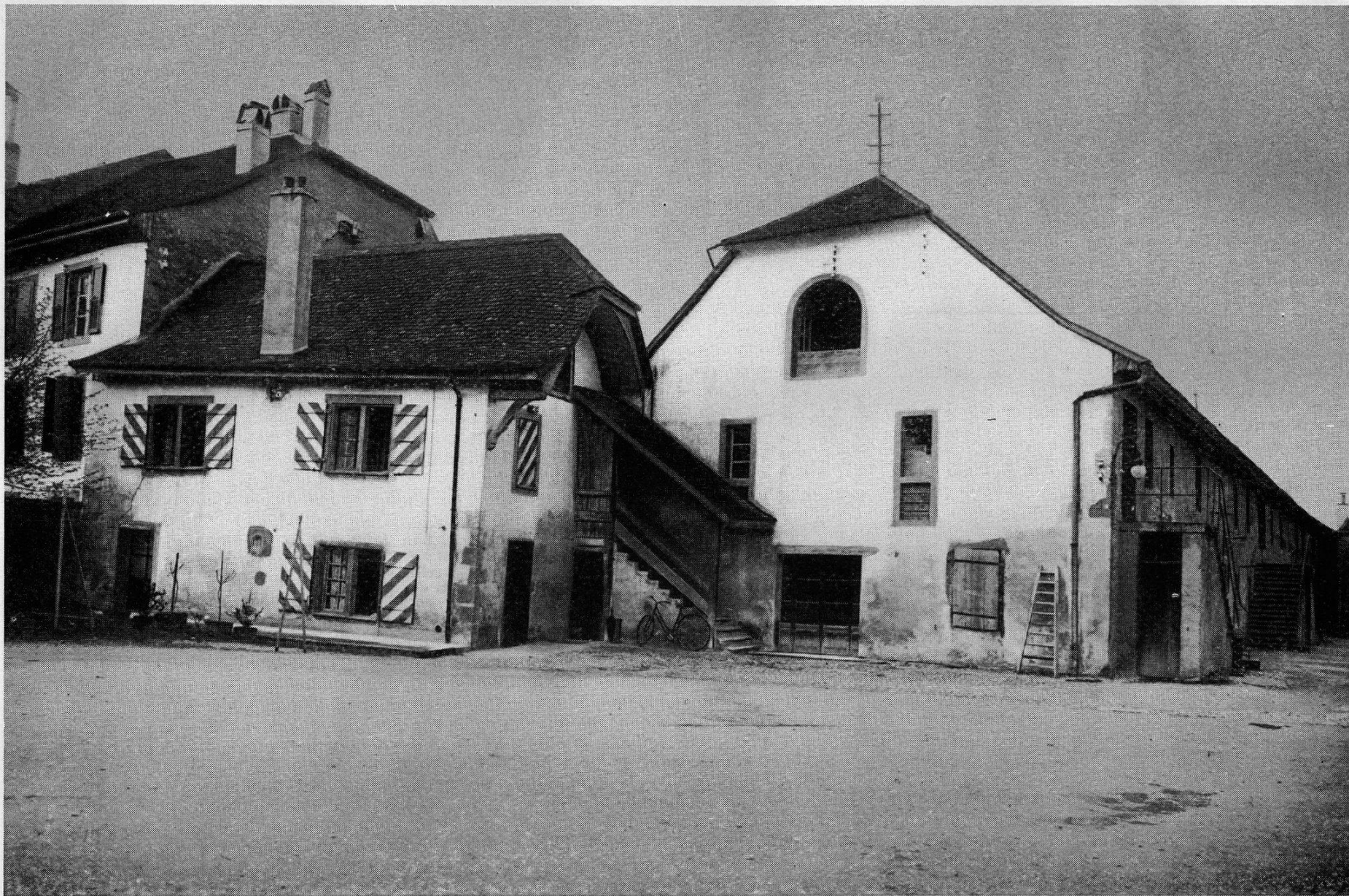
Werfen wir ferner einen Blick auf die Salzverträge oder, wie sie genannt wurden, Salztractate, um uns später die Verwaltung anzusehen. Es gibt über diese Salzverträge eine vorzügliche Schrift, verfasst 1927 unter der Aufschrift: Das Salzwesen der Inner-schweiz bis 1798, von Dr. Margrit Hauser-Kündig. Auf diese erschöpfende Darstellung der Salzverträge darf hier um so mehr verwiesen werden, als die Verfasserin, weil Bern vielfach vereint mit Luzern handelte, ihre Betrachtungen auf den Stand Bern ausdehnt.

Die im bernischen Staatsarchiv zahlreich vorhandenen Salzverträge können nach ihrem Inhalt in drei Abteilungen eingeteilt werden: In Verträge mit andern Ständen zum gemeinsamen Einkauf von Salz im Ausland, auch Compagnie-Tractate genannt, in Salzkaufverträge, nach der Herkunft des Salzes genannt, z. B. burgundische, bayrische, tyrolische, savoyische Salztractate, und in dritter Linie in Transportverträge. Zu verschiedenen Malen haben sich Basel, Solothurn, Luzern, Zürich und Bern in ausführlichen Verträgen geeinigt, gemeinsam aus Bayern, Landsberg und aus Tyrol, Hall bei Innsbruck, Salz einzuführen und nach einem im Verträge selbst

vorgeschriebenen Schlüssel unter die Stände zu verteilen. Vielfach enthielten diese Gesellschaftsverträge auch die Bestimmung, die „Contrebande“ von Land zu Land zu verhindern. Wichtiger als diese Compagnieverträge unter Kantonen waren die Lieferungsverträge mit dem Ausland. Die ganze Staatskunst wurde aufgewendet, um das Salz zu günstigen Bedingungen zu erhalten, und wenn der Vertrag glücklich unter Dach und mit einer grössern oder kleinern Festlichkeit besiegelt war, so störten in zahlreichen Fällen die Kriegsgefahr, lange Kriege des Auslandes, innere Wirren und politische Treibereien der Grossmächte die Ausführung der Verträge. Die Verträge selbst müssen manchmal auch für Leute der damaligen Zeit nicht recht verständlich gewesen sein, denn es schreibt einer über einen Vertrag vom 20. März 1690 zwischen Maximilian von Bayern und den Ständen Basel, Solothurn und Bern betr. die Lieferung von 4000 Fass Salz jährlich, es sei dieser „Tractat der natürlichst und verständigest“.

Selbst Bern ist vor Verhandlungskniffen nicht zurückgeschreckt: Dem im Jahre 1654 verhandelnden französischen Salzfermier Mignot wird eine zwölfköpfige Abordnung gegenübergestellt mit der Weisung: „müglischst zlügen, wie sy under ihnen selbsten sich einer Meinung vergleichen könnind“.

Der Lage entsprechend war Bern hauptsächlich von burgundischem Salz abhängig, und gerade diese Beziehung war immerwährenden Störungen ausgesetzt. Geben wir einem Zeugen des 17. Jahrhunderts, dem Stadtschreiber zu Bern, Gabriel Gross, das Wort; er schreibt unter dem burgundischen Salztractat vom 27. Februar 1668 in das Tractatenbuch: „Wegen dem durch den französischen König, Ludwigen XIV, dem Burgund angekündeten Krieg, auch wirklich geführt, hat obvermeldter Tractat seine Endtschaft genommen“. Später schreibt der Stadtschreiber: „Nach gemachtem Frieden (gemeint ist der Friede von Aachen) und widerumb zugestellter Grafschaft Burgundt der Cron Spanien, ist nächstobvermeldter Tractat mit den burgundischen Herren Saltzfermier continuiert worden“. Auch Dr. H. Tribolet hebt im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz (Art. Salz, Bd. IV, 24) hervor, dass der Einfluss der französischen Salzlieferungen auf das Verhältnis der Schweiz zu Frankreich nicht leicht zu hoch einge-



Das Salzmagazin in Yverdon
(rechts auf dem Bilde) erbaut 1776/77

schätzt werden könne; er zeigt, dass das Salz gerade von Frankreich und Spanien dazu benützt wurde, um die Eidgenossen zu gefügigen Werkzeugen ihrer Politik zu gestalten. Wenn alles nichts half, so arbeiteten sie gegenseitig mit Preisunterbietungen; selbst in den Verträgen wurde nicht unterlassen zu bemerken, dass man das Salz billiger liefere als der andere Staat: „qui est quatre livres, trois sols, quatre deniers moins que le Louable Canton n'en payoit aux fermiers du Roy d'Espagne“ steht in dem französischen Vertrag, abgeschlossen am 8. Juni 1677 in Solothurn. Das französisch-spanische Haschen um die Gunst Berns war sehr begreiflich, gehen doch unsere Schätzungen dahin, dass ungefähr $\frac{3}{4}$ des bernischen Salzbedarfs aus dem Burgundischen gedeckt wurde. Der Rückblick auf jene Zeiten bestärkt uns aber auch in der Achtung vor den diplomatischen Künsten der alten Berner: Louis par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre war nicht geringer Schuldner der Stadt und Republik Bern, was diese Republik jeweilen dazu benützte, um Frankreich die Schulden durch Salzlieferungen abzahlen zu lassen. Zwei Verträge zeugen von dieser Kunst, der eine vom 19. Juli 1658, der andere vom 3. Januar 1692; im ersten verpflichtet sich Frankreich während 17 Jahren 20 000 „Minots de sels de Peccais“ an zahlungsstatt zu liefern und im zweiten durch die Pächter der Salinen in der Franche-Comté 5500 Bosses und 7500 Charges jährlich.

Einen guten Einblick in diese Abhängigkeitsverhältnisse verschafft uns auch die Arbeit von Prof. Richard Feller in Bern über „Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekrieg, Bern 1912“. Wir finden hier auf S. 96 ff. nicht nur Angaben über die Mengen des aus dem Reiche in die Schweiz gelieferten Salzes und über dessen Preise, sondern auch über die Bündnispflicht Frankreichs, Salz zu liefern, wenn die Zufuhr aus Deutschland gesperrt werden sollte. Prof. Feller fährt dann wörtlich weiter: „Bern, das nichts erbat, sondern nur kaufte, wurde am besten von den Salzpächtern bedient; denn es zahlte solche Preise, dass es den Vorzug vor den katholischen Orten erhielt, trotzdem der König zeitweise die Lieferung untersagt hatte. Es kam vor, dass die Berner einen Transport für die innern Orte einfach wegnahmen und in ihre Magazine leiteten, ohne dass die Pächter sich beschwerten, weil Bern immer mit barem Geld zur Hand war.“

Mit dem Abschluss der Lieferungsverträge waren aber nur die ersten Schwierigkeiten überwunden. Es galt weiter das Salz über die Jurahöhen und vom Rhein her ins Land zu schaffen. Für das burgundische Salz war Grandson und dann hauptsächlich Yverdon der Stapelplatz. Von hier aus ging der vier- oder sechsspännige Zug ins Waadtland nach Morsee und gegen Bern. Andere benützten den Wasserweg nach Nidau und nach Wangen a. A., wo noch jetzt grosse Lagerräume im Salzhaus die frühere Bedeutung dieses Verkehrs bezeugen. Im Verhältnis zum Salzpreis waren die Fuhrkosten recht bedeutende: mussten doch dem Rudolf Burckhardt, Salzdirektor zu Basel, im Salzspeditionsvertrag vom 12. September 1682 für die Beförderung von bayrischem Extrasalz von Landsberg bis Lindau 4 Gulden Reichsvaluta in groben Sorten und von Lindau bis Coblenz „2 Gulden zwanzig siben Creutzer“ vom Fässlein bezahlt werden. Aehnlich lautet der Vertrag, der am 29. Dezember 1688 mit Johann Jacob Peyer zur Rosen und einem andern Schaffhauser über die „Fuer“ des deutschen Salzes an die Schweizergrenze abgeschlossen wurde. Die inländischen Kosten waren nicht geringer; in dem Vertrag vom 5. Juli 1686 zwischen den gnädigen Herren und dem Gleitsherrn Johann Jacob Huntziker in Aarau wurde für die Fuhr des obrigkeitlichen Salzes von Coblenz oder Zurzach am Rhein nach Aarburg 35 Batzen (15 Batzen = 1 Gulden) für das Fässli versprochen. Dem Jacob Huntziker, Schultheiss zu Aarau, wurde die Fuhr auf „demütiges Nachwerben“ hin verlängert, so dass wir ihn noch am 7. April 1713 als Vertragsschliessenden mit der Stadt antreffen; der Lohn für diese Fuhr war allerdings herabgesetzt und betrug von Laufen (500 m östlich von Coblenz der sog. Laufen, eine Stromschnelle im Rhein) ob Coblenz über Brugg nach Aarburg „31 Batzen von einem Fässli so über Land und 28 Batzen 2 Crützer so über Wasser gehet“.

Besonderer Art sind die Verträge, die eine Verpachtung des Salzregals bedeuten, wie wir sie noch während des Bauernkrieges für das Waadtland angetroffen haben. Diese Art Vertragsschliessung ist aber nicht zu verwechseln mit dem Recht, das die Stadt Bern im Jahre 1652 den Städten Brugg, Lenzburg und Zofingen in einem „Largition Brieff“ einräumte, den Salzhandel selbst zu verwalten. Es handelt sich vielmehr darum, dass die Stadt Bern das staatliche Hoheitsrecht an Privatpersonen abtrat und zwar zu einem

im Verträge selbst genannten Pachtzins, der jährlich an die Salzkammer zu bezahlen war. Als bestes Beispiel mag die „Besaltzung des underen oder nideren Ergeuw“ im 17. Jahrhundert dienen; es liegen von 1661 bis 1688 fortlaufend Verträge vor, die den Herren Melchior und Hans Georg Steiner von Winterthur, später Basel, den Herren Johann Rudolf Burckhardt, Salzverwalter der Stadt Basel, und Urs Buch, Salzverwalter der Stadt Solothurn, das Recht einräumen, den untern Aargau unterhalb der Murg mit tyrolischem, burgundischem oder bayrischem Salz zu versehen und ihn „wo es ohne sonderbahren Unwillen der Untertanen beschehen kann“, alles unter der Stadt Zeichen und Namen, zu besalzen; dafür hatte Hans Rudolf Burckhardt im Jahre 1685 1100 Reichstaler zu bezahlen; 1684 waren es nur 1000 Reichstaler oder 1200 Bernkronen. Diese Verträge folgten den Entscheiden der Regierung aus den Jahren 1673 und 1674, nach welchen Brugg und Aarau, sowie Zofingen und Lenzburg verpflichtet wurden, endlich die Regalia der Landesobrigkeit anzuerkennen. Durch Beschluss vom 12. Dezember 1688 zog der Grosse Rat dann auch im untern Aargau den Salzhandel direkt zu handen des Staates und setzte darüber einen besondern Verwalter, erstmals Beat Ludwig Thormann, alt Landvogt von Romainmôtier, ein (RM 215, ⁷⁴ u. 81).

Die besondere staatsrechtliche Stellung verschiedener Landesteile im Bernbiet spiegelt sich auch in der Salzversorgung ab; in einzelnen Landesgegenden, Saanen, Rötschmund (Rougemont), Oesch (Château d'Oex) und Rossinière herrschte das Salzmonopol nicht kraft einseitiger Verfügung der Herren von Bern, sondern gestützt auf einen mit den Ausgeschossenen der Landschaft abgeschlossenen Vertrag. Vorbildlich sind für diese Eigenart die Verträge mit der Landschaft Saanen vom 19. Juli 1653, 21. Dezember 1657, 27. Mai 1669, 19. September 1691. Die freiheitsliebenden Saaner, weit von Bern wohnhaft, mussten wie immer, aber besonders während der Bauernwirren, mit Liebe behandelt werden. Diese Liebe der diplomatisch gewandten Berner Regierung zum abgelegenen Bergvolk kommt am 19. Juli 1653 trefflich zum Vorschein; der Seckelmeister des „teutschen Landts“ Hans Rudolf Willading und der Venner Vincenz Wagner verhandelten als Salzdirektoren mit den Abgeordneten der Landschaft von Saanen über die Salzversorgung des Landes; da heisst es einleitend im Vertrag:

„Obwohl wir von Saanen von unseren gnädigen Herren und Oberen bemelter Statt Bern, aus deren sunderen Gnaden undt Gutmütigkeit, die Concession und Bewilligung erlanget, uns nach unserem Wolgefallen und an uns beliebigen Orten mit Saltz zu versehen, dass doch solcher Freyheit weichende wir uns dahin begeben (für 4 Jahre) alles Saltz, so wir verbrauchen möchtendt, von Ehrengedachten Herren den Saltzdirektoren, oder von ihren bestellten Ausmesseren, zu empfangen; wann aber der eint oder andere Landtmann zu einer Gelegenheit käme, etwas Saltzes von anderen Orten har, es seye Tauschs oder anderer Wyss, an sich zebringen, soll dasselbige einem jeden, doch zu seinem Hausbrauch allein und nit darmit zehandlen, frey stehen . . . Alles in dem Verstandt, dass nach Ablauf bemelter 4 Jahren, es denen von Saanen Willens stehn solle, entweder by der erlangten Gnaden-Concession des freyen Saltzkauffs, welche ussert der obigen vierjährigen Verbindung keineswegs geschwecht sein soll, zu verbleiben, oder aber anderweitig mit uns zu traktieren“.

Indem die Untertanen auf diese Weise freiwillig auf ihre Freiheit verzichteten, wurden im 17. Jahrhundert auch Verträge mit Rötschmund (Rottenbürg), Oesch und Rossinière abgeschlossen, ebenso mit der Landschaft Grindelwald und der Stadt Lausanne, ohne dass sich diese letztere auf besondere Freiheiten, wie die Landsleute von Saanen, Rougemont, Oesch und Rossinière berufen konnten. Die Freiheit lag aber den Saanern im Blut. Beständig hatte sich die Obrigkeit mit dem Salzhandel der Saaner-Sennen zu befassen; noch 1726 sah sie sich veranlasst nach Saanen zu schreiben, dass siebzig burgundische Fass von dortigen Landleuten aus dem Freiburgbiet erhandelt worden seien und dass dies zu verleiden sei.

Die Regierung hatte übrigens fortwährend mit dem verbotenen „Einschleiken“ von Salz zu tun. Im Jahre 1658 war sie gezwungen, den aus Unterwalden in das Oberland ziehenden Sennen das Mitnehmen und den Tauschhandel mit Salz zu verbieten, weil sie das ihnen 1653 eingeräumte Recht, mit Salz ihre Zehrung zu bezahlen, missbraucht hatten, und ein Jahrhundert später beschäftigte sich die bernische Staatsverwaltung mit einem grössern Schmuggelprozess im Amte Nidau, in dem sogar behauptet wurde, dass sich mehrere Dörfer dieses Amtes meistens mit äusserm Salz besalzten.



Albrecht von Haller

1708—1777

Der grosse Dichter und Gelehrte, Mitglied des Grossen Rates und Rathausammann,
war 1758—1764 Salzdirektor in Roche

Der starke Aufschwung, den der Salzhandel Berns im 17. Jahrhundert nahm, führte zu einem entsprechenden Ausbau der Verwaltung, der äusserlich seinen Ausdruck in Reglementen und staatlichen Salzablagen fand. Diese Salzlager, nach ihren Orten benannt, wuchsen an Zahl und Umfang bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, und sie dürften wohl mit ihren Salzbütten zu Anfang des 18. Jahrhunderts ihren Höchststand erreicht haben. Anno domini 1739 zählte man tütsch und weltschen Landts 13 grosse Salzlager mit 200 Bütten. Nichts vermag uns die grosse Arbeit der in der Stadt Bern vereinten Salzverwaltung vor Augen zu führen, wie ein Blick auf die Ausdehnung des Bernbiets. Es bestanden also 1739 folgende Lager und Bütten:

Brugg-Lager mit Bütten: Aarau, Aesch, Brugg, Bötzen, Culm, Denspüren, Gränichen, Gontiswyl, Habsburg-Baad, Hirstel, Küttigen, Leerau, Lentzburg, Reynach, Seengen, Schintznacht, Sur, Setzwyl, Baaden, Bremgarten, Büntzen, Mellingen, Sarmistorff, Villmergen.

Aarburg-Lager mit Bütten: Aarburg, Bleyenbach, Brittnau, Dürrenroth, Eriswyl, Hutwyl, Lotzwyl, Langenthal, Melchnau, Madiswyl, Roggwyl, Sagi, Zoffingen.

Wangen-Lager mit Bütten: Aarwangen, Affoltern, Attiswyl, Nieder-Bipp, Bützberg, Coppingen, Gondiswyl, Fraubrunnen, Herrtzenbuchsee, Kilchberg, Riedtwyl, Rohrbach, Ursenbach, Utzistorff, Wangen, Wietlispach, Wyningen.

Burgdorff-Lager mit Bütten: Aarmühli, Bönigen, Brientz, Burgdorff, Diesbach, Eggiwyl, Gonten od. Sigriswyl, Hasli, Herbligen, Interlacken, Krauchthal, Kröschbrunnen, Langiswyl, Langnau, Lauperswyl, Lützelflüh, Meyenried, Neumühli, Oberhoffen, Ober-Hasli, Ranflüh, Rotechen, Rötenbach, Rüderswyl, Schangnau, Schwarzenegg, Signau, Steffisburg, Süderen, Sumiswald, Thun, Trub, Trubschachen, Unterseen, Wasen, Wilderswyl.

Büren-Lager mit Bütten: Büren, Diesbach, Lengnau, Leutzingen, Lyss, Mülchi und Kuppelried, Oberwyl, Peterkinden, Wängi, Schüpfen, Urtenen.

Nydau-Lager mit Bütten: Aarberg, Erlach, Inss, Lattrigen, Mett, Nydau, Orpundt, Seedorff, Twann.

Bern-Lager mit Bütten: Bern, Belp, Biglen, Blumenstein, Burgistein, Conolfingen, Dörishaus, Höchstetten, Kilchdorff, Muhleren, Münsingen, Ortschaften, Riggisberg, Rüegisberg, Thurnen, Uetendorff, Walkringen, Wattenwyl, Worb.

Oberland-Lager mit Bütten: Reutigen, Spietz, Aeschi, Reichenbach, Frutigen, Adelboden, Erlenbach, Zweysimmen, St. Steffan, Saanen, Château d'Oex, Rougemont, Rossinière.

Murten-Lager mit Bütten: Cudrefin, Guggisberg, Gümnen, Lauppen, Kertertz, Murten, Mauss, Neuenegg, Petterlingen, Scherli, Schwarzenburg, Wifflispurg.

Bevieux-Lager mit Bütten: Bex, Ormond-dessus, Ormond-dessous, Leysin.

Aehlen-Lager mit Bütten: Olon, Aehlen.

Roche-Lager mit Bütten: Villeneuve, Vevey, Corsier, St. Saphorin, Cully, Lustry, Lausanne, Mezieres, Moudon, Bercher, Dommartin, Oron, Lucens, Combremont.

Morsee-Lager mit Bütten: Morges, Rolle, Nyon, Bonmont, Aubonne, Bierre, Cossonay, L'Isle, La Sarraz, Romainmostier, Yverdon, Vuarrens, Valorbe, Beaulmes, Chavornay, Lignerolles, au Pont, au Lieu & Chenit, Rovray, St. Croix, Echallens, Orbe, Onens.

Ueber diese Bütten und über die der Bütte zugeteilten Salzausmesser, die wie heute ein Patent erhielten, wurde in Bern ein Rodel geführt, der auch Aufschluss gab über die von dem Salzausmesser oder Commis gestellten Bürgschaften und über die Zahl der Fässli, die der Commis auf Borg zu beziehen berechtigt war. Es ist ganz klar, dass die Zuteilung einzelner Bütten zu den Salzlagern im Laufe der Zeit geändert wurde, worüber die mit grosser Sorgfalt geführten Verzeichnisse Aufschluss geben.

Dass der Vertrieb des Salzes, ausgehend von Yverdon, Roche und Koblenz nach und nach zu einem obrigkeitlich geleiteten Frachtverkehr führte, lag in der Entwicklung der Dinge. Die Versorgung der Bevölkerung mit diesem Nahrungsmittel war so wichtig geworden und das Ansehen der Staatsverwaltung war so abhängig von der guten Durchführung der Salzbeschaffung, dass die Regierung Schiff- und Fuhrreglemente erliess, „um das Fuhrwesen in mehrere Ordnung und Richtigkeit zu setzen“. Vorbildlich waren

die Verordnungen für die Fuhr von Thun bis Meiringen, wo geordnet war: Pflicht der bestellten Schiffeuthen beym Neuhaus und zu Tracht, wie die Schiffeuth die Waaren empfangen sollen, wie die Schiffeuth die Waar liefern sollen, wie und an welchen Tagen der Schiffmann beim Neuhaus von daselbst nach Thun und der Schiffmann zu Tracht von dar nach Unterseen ab und wieder zurück fahren solle, wie die Schifffuhr zwischen dem Schiffmann zu Tracht und dem Schiffmann beim Neuhaus abgeteilt seie, von Angebung verdächtiger Waaren, von Angebung der Zöllen und Gehalts-Gelteren. Von einem vollen Salzfüsslein durfte von Thun nach Neuhaus und von der Sust zu Unterseen nach Tracht je 2 Batzen und 2 Kreutzer Schifflohn verlangt werden, von einem „lären“ Fässlein hingegen nur 1 Kreuzer.

Aehnlich eingehende Bestimmungen waren erlassen für die Landfuhr vom Neuhaus und der sog. Blatten nach der Sust zu Unterseen und für die Fuhr von Tracht nach Meiringen, wo von einem Fässlein mit Salz 10 Batzen mit Wagen befördert und 7 Batzen 2 Kreutzer mit Schlitten verlangt werden durften. Es folgen gewöhnlich noch die Vorschriften über die Lagerhäuser, die Susten, mit strengen Weisungen an die Sustmeister. Neben diesen Susten, die zu vorübergehender Lagerung von Salz, Wein, Roggen, Kernen, Dinkel, Haber, Reys, Eysen, Molchen und anderer Waar, welcher Gattung es immer sein mag, dienten, bestanden an den meisten der vorhin erwähnten Salzlagerorten eigentliche Salzhäuser, die nur das Salz aufnahmen. In der Hauptstadt — wir folgen hier dem von Prof. Türlér herausgegebenen „Bern. Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart“ — wird schon 1366 ein Salzhaus an der Hormannsgasse erwähnt. Später gehen zahlreiche „Zeddel“ des Rats über das Salz in das Kaufhaus, die Markthalle des alten Bern, jetzt Kramgasse 24, wo die kantonale Polizeidirektion ihre Verwaltung aufgeschlagen hat. Die erwähnte Quelle nennt uns bis 1739 als Salzmagazin auch die Ankenwaage, jetzt Ankenlaube, und das Haus Metzgergasse 42; von 1739 an die Gebäude im Zwingelhof südlich vom Christoffelturm und seit 1885 das Salzhandlungsmagazin an der Laupenstrasse an der Stelle des Spitalgartens und der Spitalscheuer.

Die ausgedehnte Verwaltung, die wir bald in ihrer Gliederung schildern werden, beanspruchte selbstverständlich eigene Räume,

denen vom Volksmund der Name „Salzkammer“ gegeben wurde. Im XXXII. Kapitel schreiben die „*Deliciae Urbis Bernae*“ von der Saltz-Cammer: „Die Saltz-Cammer ist ein Haus an der Brunnngass, darinn die Saltz-Cassa verwahret und die Saltzhandlung geführt wird, in welchem der Saltzcassaverwalter seine Wohnung hat.“ Unser Staatsarchiv hat festgestellt, dass das Haus Brunnngasse 48 das ehemalige Salzverwaltungsgebäude ist und dass es 1650 in Staatsbesitz übergegangen war. (Hier zog 1834 die neugegründete Kantonbank ein, um jedoch schon bald der Entbindungsanstalt ihre Räume abzutreten.) In diesem Hause sassen die obersten Leiter des bernischen Salzwesens, berieten tagelang über Verbesserungen, und von hier aus gingen die Vorschläge an den Kleinen und den Grossen Rat für die Weisungen an die Landvögte, die vielfach mit der Mahnung schliessen: Das ist unser Wille, den wisse zu erfüllen.

Hier berieten, einem Auftrag der „gnädigen Herren und Obere, Räht und Burgeren“ vom 24. November 1730 folgend, die 4 Ratsherren: Schultheiss von Erlach, alt Deutschseckelmeister Johann Rudolf Sinner, die Salzdirektoren Thormann und Tillier und die 5 Grossräte: Heimlicher Daniel Müller, Beat Jakob Knecht und Johann Rudolf Holtzer, beide alt Schultheiss von Büren, der alt Landvogt von Baden Robertus Scipio Lentulus von Baden und Christian Willading ein neues Salzreglement. Das geltende Reglement von 1701, das ein Salzreglement von 1689 abgelöst hatte, war so veraltet, dass nach Mitteilungen des Gutachtens selbst die buchstäbliche Innehaltung unmöglich geworden war. Das Gutachten ist wiederum ein glänzendes Beispiel alter bernischer Gründlichkeit, Abschnitt um Abschnitt, Artikel um Artikel wurde vorgenommen; an vielen Orten erscheint eine erste Meinung, dann die andere und die dritte Meinung den Reglementen von 1689 und 1701 gegenübergestellt. Bei keinem Abschnitt unserer Darstellung waren die Vorarbeiten so leicht wie bei der Verwaltung des 17. und 18. Jahrhunderts, weil eben die 1730 unter der Führung des Schultheissen von Erlach geleistete Arbeit einen vorzüglichen Ueberblick über die Entwicklung und den Stand dieser Verwaltung gibt.

Wer hört beim Lesen dieser Zeilen nicht die unvergessenen Professoren Gustav Tobler und Karl Geiser, wie sie in der Geschichte der bernischen Staatsverfassung nicht müde wurden, die

peinliche Gewissenhaftigkeit der Verwaltung des alten Bern anzuerkennen. Wenn es jemand geben sollte, der meint, das Volk sei damals ausgesogen worden und man habe Unterschleife geduldet, wenn sich einer heute über die kleinliche Bevormundung in der Verwaltung beklagt, so gehe er hin und lasse sich vom bernischen Staatsarchiv die Salzrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts vorlegen. Er vertiefe sich in die unzähligen Weisungen, die gegeben wurden und in die von den beiden Salzdirektoren, dem Salzkassaverwalter, dem Buchhalter, den beiden Kassieren und den Magazinverwaltern erstatteten Berichte. Er wird nur in Hochachtung von der treuen Pflichterfüllung sprechen dürfen, aber zu der Ansicht gelangen, dass auch hier eine gewisse Verknöcherung der Staatsauffassung durchschimmert, die mit einem Grund zum Untergang des alten Bern bildete.

Die kleinste Kleinigkeit, die nicht im Reglement vorgesehen war, musste dem Grossen Rat unterbreitet werden, wie es der Salzdirektor Sinner im September 1730 erfuhr. Er hatte nämlich der Majorin Sinner in Bern eine fünfte Salzbütte zugeteilt; darauf Beschwerde der Ausmässer der vier in Bern bestehenden Salzbütten an den Grossen Rat, der entschied, dass in der Hauptstadt nur vier Salzbütten bestehen dürften, und dass der Salzdirektor seine Befugnis durch Bewilligung einer fünften überschritten habe; immerhin wird die erste in Bern frei werdende Salzbütte der Frau Majorin zugesprochen und, sollte sie den Glücksfall nicht erleben, wird zugesichert, dass jemand der ihrigen die Bütte übernehmen könne. Fern von uns liegt ein Vergleich mit der Gegenwart. Unsere Aufgabe besteht einzig darin, zu bemerken, dass die Haltung des damaligen Grossen Rates der Verantwortung der Salzdirektoren, wie uns scheint, nicht genügend Rechnung trug; denn die beiden Salzdirektoren, der eine des Kleinen, der andere des Grossen Rats, beide aus dem Kreise der alten Herren Amtsleute gewählt, waren Männer grosser Gewalt.

„Damit das Land jeweilen mit genugsamen Salz versehen“, beginnt „Articul 3“ des zweiten Teiles des Salzreglementes von 1742, soll den Salzdirktoren obliegen, zu allen Zeiten fleissiges Nachdenken zu haben, von welchen Orten und von welchen Ständen und Personen Salz zu erhandeln sein werde; handelte es sich um

einen die Salzversorgung im grossen auf längere Zeit sicherstellenden Vertrag oder um einen gewöhnlichen 1000 Fässlein übersteigenden Kauf, so hatten „Räht und Burger“, d. h. der Grosse Rat, den Vertrag zu genehmigen; alle andern Verträge wurden durch die Salzkommission, bestehend aus dem alt Schultheissen, den beiden Salzdirektoren, dem Salzkassaverwalter und einem alt Amtmann, abgeschlossen.

Es würde dem Leser kaum Freude bereiten, den Einzelheiten des Reglementes von 1742 zu folgen. In grosser Weitschweifigkeit wird geordnet Besatzung und Bestallung „des Directors vom Raht, des Directors von Burgeren und der Salzbeamteten“; wie die Handlung verfährt und darüber Rechnung getragen werden solle, und in einem dritten Teil die Pflichten der Direktoren und Bedienten in der Salzkammer. Hingegen ist die Bemerkung des Vorwortes zum Reglement von Wichtigkeit, dass das Rochesalz dem Salzamt in Bern unterstellt worden sei. Um was handelt es sich hier? Die Verpachtung der Salzwerke im Gouvernement Aelen vertrug sich nicht mehr mit dem 1623 eingeführten Salzmonopol, weshalb 1685 die Uebernahme dieser Werke zum Eigenbetrieb erfolgte. Ueber diese Vorgänge gibt Direktor Ed. Payot in seinem schon erwähnten Buch „Mines et Salines Vaudoises de Bex“ (S. 13) derart erschöpfend Aufschluss, dass uns nur die Neuordnung der Verwaltung, auf die das eben erwähnte Vorwort hinweist, zu besprechen übrig bleibt. Es muss in den Jahren 1729 bis 1731 im Grossen Rat, „dem Himmelreich eines jeden Berners“, wenn die Salzverwaltung von Roche zur Sprache kam, nicht gerade gemütlich hergegangen sein; man sprach damaliger Sitte folgend von Abusen und Irregularitäten und verlangte den Austritt des Salzdirektors Sinner und aller Verwandten der Salzbeamten zu Roche. Schliesslich löste sich der Streit in Minne, und zwar in einer Umgruppierung der Verwaltung: am 8./9. Februar 1731 errichtete der Grosse Rat eine neue Salzdirektorenstelle zu Roche mit Sitz in Roche und versah sie mit 3000 Kronen Einkommen, was der Stelle den Rang eines Amtes erster Klasse verschaffte. Neben der Sitzverlegung nach Roche bestand aber das Wesentliche der Aenderung noch darin, dass sich der Direktor der Salzwerke im Amte Aelen nur mit der Herstellung des Salzes zu befassen hatte, während der Vertrieb des Rochesalzes der „hiesigen grossen Direktion“ übergeben wurde,

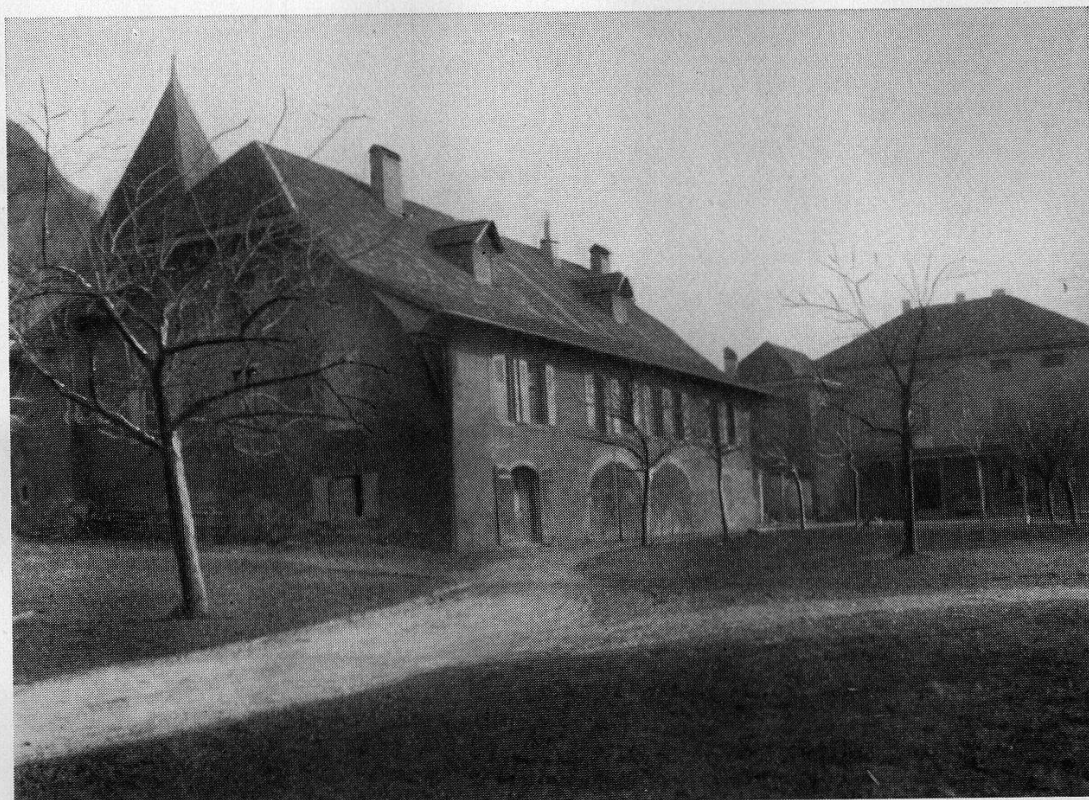
womit man hoffte, „die in vorigen Zeithen beobachteten Difficultäten aufgehbt“ zu haben.

Unter den vorzüglichen Salzdirektoren, die von nun an in damals abgelegener Gegend treu dem Staate dienten, ragt Albrecht von Haller empor. Wir brauchen absichtlich das Wort vorzüglich, denn es waren Männer von grosser Bildung und Tatkraft, die Bern als Salzdirektoren in das Gouvernement Aelen sandte, wie Isaac Gamaliel de Rovéréaz, der 1725 die Leitung der Minen übernahm, und François Samuel Wild, der von 1786 bis 1802 Roche beherrschte; von ihm stammt das jetzt noch lesenswerte Büchlein „Essai sur la montagne Salifère du Gouvernement d'Aigle“. Wie gesagt, mit Albrecht von Haller können sich auch diese Männer nicht messen.

Nur schwer widerstehe ich der Versuchung, die Aufzeichnungen Prof. Gustav Toblers über Albrecht von Haller als Salzdirektor hier leuchten zu lassen. Der Leser kann sie zu seiner Freude in der Zeitschrift „Für's Schweizerhaus“, Jahrgang 1902, nachlesen. Wir benützen hier diese Quelle, um die Vielgestaltigkeit der Amtsführung des bernischen Salzdirektors in Roche zu schildern und um die überragende Tatkraft Albrecht von Hallers im Lichte des bernischen Geschichtsforschers Gustav Tobler zu zeigen. Als 45-jähriger war Albrecht von Haller von Göttingen nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, bekleidete zunächst bis 1757 die Stelle eines Rathausammanns und rückte 1758 mit Amtsantritt auf den 1. Oktober als Nachfolger des Salzdirektors Herbot zum Direktor der Salzbergwerke in Roche vor. Für jede Kleinigkeit musste sich Haller an die Rochekommission nach Bern wenden: „Er muss in Bern anfragen, ob er ein Dach über eine Bütte machen lassen, ob er faule Schwellen ersetzen, ob er drei verlotterte Gatterthore erneuern, ob er drei Dünkelbohrer anschaffen, ob er den zum Ueberlaufen vollen Weiher vom Schlamm reinigen lassen, ob er eine schadhafte Mauer ausbessern, ob er die den Wasserlauf hemmenden Steine aus dem Bache wegnehmen, ob er einen neuen Brunnentrog machen lassen, ob er das alte Eisen verkaufen dürfe. Das Vieh hatte ihm einmal einen ‚ziemlich verdriesslichen Schaden‘ an Kohl und Rüben verursacht; darf er nun den Garten einzäunen lassen? In seiner Nähe befindet sich ein Weiher, ‚ein überaus angenehmes Stück, fast das

einzig, was zu Roche einige Anmut hat, ein zusammengefallener Zaun hegt ihn ein; ein wenig Eichenholz und Latten, die geringe Kosten verursachen, würden zur Reparation genügen. Er muss in Bern um eine neue Hofuhr bitten, da die einzig vorhandene falsch geht; er bittet um einen Blasbalg, um Pulver, um die Absendung eines Sachverständigen, der das faule Holz am Kunstrad ersetzen könne; unter vier Malen ersucht er dringend um das Recht, an die einzige Glocke einen Klöppel machen lassen zu dürfen.“ Ständig arbeitete er an der Verbesserung des Betriebes, namentlich an der Herstellung eines billigeren Salzes. Auf eine Klage über das neue Salz verteidigte sich Haller in einem Rechtfertigungsschreiben: „Ew. Wohlgeboren halten mir zu Gnade, wenn mir die Sache nahe geht. Es ist ein wichtiges und in alle Zeiten sich erstreckendes Utile für MGHH. in dieser Erfindung. Mit weit wenigeren Kosten, ohne Holz und Gradierhäuser einen Sechstel, also über 1000 Zentner des Jahres, mehr vom besten Salze zu machen, ist ein Nutzen für MGHH., der nicht so leicht auf die Klagen der Vorurteile, des Schlendrians oder gar der Rachsucht zu verwerfen ist. Es ist übrigens billig, keine Neuerung einzuführen, ohne von allen dabey vorfallenden Schwierigkeiten wohl berichtet zu sein. Aber es ist gleichfalls dem gemeinen Besten angemessen und der bisherigen Uebung gemäss, die Vorschläge besserer Einrichtungen nicht unangehört abzuweisen. Insbesondere aber bitte ich, mir die Gnade zu erweisen und die Proben an beliebigem, auch mir unbekanntem Orte vor sich gehen zu lassen.“ Aber er liess sich durch seinen Misserfolg bei dem Versuche, Salz durch die Sonne zu trocknen, nicht abschrecken, sondern widmete sich mit Feuereifer auch hier der Botanik und, was vielleicht nicht so bekannt sein dürfte, der Rechtswissenschaft, indem er die Rechtsgebräuche, die später in dem „Code des Loix des Mandemens de la Plaine du Gouvernement d'Aigle“ veröffentlicht wurden, sammelte. Seine Beschreibung der Salzwerke trug ihm 50 neue Dublonen von der Regierung ein.

Das Auge des echten Waadtländers leuchtet noch heute, wenn er von der Befreiung seiner Heimat von der Berner Regierung spricht. Diese Freude klang auch aus den schalkhaften Worten, die der Präsident des Verwaltungsrates der Mines et Salines Vaudoises de Bex, Gabriel Amiguet von Gryon, bei einem herzlichen



Ansicht aus Roche
Sitz der frühern bernischen Salzdirektoren

Empfang im Mai 1932 in dem mächtigen Gewölbe der Minen von Bévieux zu uns sprach. Direktor Paltzer von den Rheinsalinen und namentlich der Verfasser, die damals eingeladen waren, haben aber auch in Erinnerung behalten, wie der lebenswürdige Präsident Worte der Anerkennung für die Tatkraft und Weitsicht der Berner bei der Anlage der Salzwerke fand.

Jawohl, Weitblick und Tatkraft beherrschten das Feld. In seinem Bericht von 1765, S. 10, sagt Haller, dass bisher in der Gegend drei Stellen gefunden worden seien, wo das Salz reichlicher als anderswo in die Felsen eingesprengt und durch das Wasser abgewaschen worden war: die Quelle über Bévieux in der Gegend von Fondemont, die Mine von Panex und die Salzquelle unter Chamosaire. Von diesen Quellen ging das Salzwasser in Tannenröhren in die Salzwerke von Bévieux nordöstlich Bex, oder aus den Quellen bei Pannex und Chamossaire nach den Aelischen Salzwerken. In den Salinen erfolgte damals zunächst die Bereicherung der Sohle an Salzgehalt in den sog. Leckhäusern, d. h., ein Teil des Wassers wurde zum Verdunsten gebracht. Ueber die nachfolgende Feuerung und Siedung spricht sich Haller auf S. 103 aus: die Schönheit unseres Salzes kommt vom eingeführten langsameren Absieden her, indem wir dazu, aus einer langen Gewohnheit, 96 bis 120 Stunden nehmen und bloss bis 10 Stunden das Wasser siedend erhalten, nach denselben aber das übrige Wasser mit einer gelinden Wärme abdünsten lassen. — Eine beträchtliche Sorge bereitete die Holzbeschaffung für die Gebäude, die Röhren und die Feuerung, die nach Haller jährlich allein 700 bis 800 Klafter in Aelen und Bévieux erforderte. In Bévieux sieht man heute noch den Teich, in den das Holz aus den umliegenden Wäldern, die teilweise von der Republik an sich gezogen waren, geflösst wurde. Die Satzwendung Hallers S. 151, dass der Landesherr alle diese Hochwälder 1684 zu seinen Händen gezogen habe, erinnert uns an verschiedene Eingaben der Untertanen des Gouvernements Aigle an die Regierung, in denen mit der Begründung, dass ihnen diese Wälder weggenommen worden seien, Forderungen gestellt wurden. Ueber diese Eingaben und Antworten gibt Payot a. a. O. S. 169 bis 207 wertvollen Aufschluss. Für den Berner liegt das Tröstliche an dieser Geschichte, dass sich der Streit nach 1803 mit der neuen Regierung fortsetzte.

Die Verbindung der Salzkäufe aus dem Ausland — Haller sagt auf S. 70 seines Werkes, dass 1765 70 000 Zentner Salz jährlich den Nachbarn bar bezahlt werden müssen zur Versorgung der Magazine von Brugg bis Morsee — mit den Salzwerken bei Aelen erhebt den bernischen Salzhandel im 18. Jahrhundert zu einer Grösse, wie wir sie seither nicht mehr gesehen haben. Die klingende Münze blieb nicht aus; sie hat zu dem günstigen Finanzzustand des hohen Standes Bern vor 1798 nicht wenig beigetragen. Sage und schreibe 107 751 Kronen durchschnittlichen jährlichen Ueberschuss der Aktiven weist die Generalbilanz der Jahre 1785 bis 1794 auf, und an diesen Ueberschuss leisten die Grosse Salzhandlung 77 618 Kronen und das Salzwerk zu Roche 14 475 Kronen. Wie entscheidend die Erträge aus dem Salzmonopol auf die Staatsfinanzen einwirkten, erhellt aus dem 4. Rang, den der Salzertrag unter allen Einnahmen verzeichnet: Zinsen von ablösigen Kapitalien 233 726, Getreide 131 382, Strassengelder und Zölle 118 958 und Salz 92 093 Kronen. Den gleichen Eindruck starker geldlicher Ausbeute des Salzmonopols hinterlässt uns auch die letzte Staatsrechnung des alten Bern, in der der Ertrag des Salzmonopols mit L. Tourn 325 234 und mit L. Tourn 26 590 des Bergwerkes zu Roche nach Getreide, Zinse ablöslicher Kapitalien und Wein wiederum an 4. Stelle steht. Der Wert der Salinen von Roche, wie überhaupt der Ertrag des Salzmonopols vor 1798, hat in den Auseinandersetzungen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Waadt nach der Wiederherstellung des alten Bern im Dezember 1813 eine gewisse Rolle gespielt. Bern hatte damals vom Waadtland eine Rückvergütung für Auslagen während der bernischen Beherrschung von L. 4 657 061 verlangt; in dieser Summe war ein Betrag von L. 836 407 für Auslagen für die Salinen zu Roche eingestellt, der aber neben der grundsätzlichen Ablehnung von den Waadtländern mit mindestens L. 600 000 als übersetzt bezeichnet wurde.

Die Salzkammerkasse war denn auch, namentlich im 18. Jahrhundert, ein willkommenes Becken, aus dem in der Not und in finanziell schwierigen Fällen geschöpft wurde. Verschiedene Male wurden dem deutschen und welschen Seckelmeister zur Befriedigung von Standesausgaben grosse Summen aus dieser Kasse angewiesen. Im Jahre 1730 brannten an der Spitalgasse zu Bern verschiedene Häuser ab; der Grosse Rat spendete hierauf aus der

Salzkammer „zum Trost und Erquickung“ 20 000 Pfund an den Wiederaufbau.

Noch einmal ist es unsere Pflicht, bevor wir ins 19. Jahrhundert eintreten, auf die entwürdigenden Zustände hinzuweisen, die uns Schweizern durch die Abhängigkeit der Salzversorgung vom Ausland auferlegt wurden. Nichts vermag diesen Tiefstand des 18. Jahrhunderts so scharf zu beleuchten wie der auch im Artikel „Salz“ im Historisch-biographischen Lexikon (VI, 24) erwähnte Bericht des französischen Botschafters Franz Karl du Luc vom Oktober 1715 an den französischen Hof und die Briefe und Berichte des Marquis François de Barthélemy, der von 1792 bis 1797 als französischer Gesandter in der Schweiz nicht müde wurde, den Einfluss Frankreichs zu stärken und damit die kommenden Dinge vorzubereiten. In einer Auffassung allerdings hatte sich du Luc gründlich getäuscht: er meinte nämlich, es werde der Tag kommen, an dem die Berner durch die Ausdehnung der Salzwerke zu Roche das burgundische und französische Salz entbehren könnten, und dann wäre es nur noch möglich, die Berner durch einen Ausbau von Versoix zu einer grossen Festung mit starker Besatzung im Zaume zu halten. In dem Briefwechsel Barthélemy's mit seiner Regierung, der von Jean Kauleck 1886 in Paris herausgegeben wurde, wimmelt es von Räten, Salz zu liefern oder nicht zu liefern, je nachdem die französische Regierung belohnen oder tadeln sollte. „Privation de sels est la punition la plus simple“ schreibt er in einem Brief vom 28. Juli 1792, und weiter am 8. Oktober des nämlichen Jahres: „ce refus des sels d'Alliance jettera dans le plus grand embarras les chefs de la régence des differens cantons qui, forcés alors de hausser le prix de sel, exciteront infailliblement contre eux les plaintes et les murmures des habitants de la campagne.“ Bald wieder empfahl er, den demokratischen Kantonen zu liefern, den aristokratischen nicht, um sie auf diese Weise zu trennen oder die Anerkennung der französischen Republik durch die Kantone zu erzwingen. Der starke Einfluss dieses französischen Gesandten fand seinen Niederschlag sogar in einem Beschluss des Wohlfahrtsausschusses vom 26. April 1793, der bestimmte, dass Salz nur an Kantone geliefert werde, die die französische Republik anerkannt hätten. Nach dieser Anerkennung war der Ton des Wohlfahrtsausschusses ein ganz anderer; namentlich verfügte er, dass das

Salz mit grösster Beschleunigung nach der Schweiz befördert werde. — Nebenbei möchte ich meinen Freunden der Schweizergeschichte den Rat erteilen, in einer Mussestunde einen Blick in diese „Papiers de Barthélemy“ zu werfen; sie zeugen für das Bestreben der Franzosen, die Schweiz dauernd unter ihrem Einfluss zu erhalten. Man findet im IV. Band einen Brief vom 22. September 1794, der während des Weltkrieges geschrieben sein könnte: „La Suisse est infiniment utile à la République françoise par sa neutralité, en couvrant non seulement 70 lieues de frontière, mais encore en nous servant de point intermédiaire et de contact avec toutes les puissances étrangères pour la correspondance et pour nous procurer tous les objets, dont nous avons un besoin pressant.“

Die Schweizer sind seit Jahrhunderten für ihre Gunst umworben worden. Alle Verführungskünste staatsmännischer Schlaueit, Schliche und Ränke, Geld und Gut, Drohung und Versprechen ewiger Freundschaft und Treue, Druck mit klirrenden Waffen und Freundschaftsbündnisse, Pensionen und Taggelder, alles, aber auch wirklich alles, wurde gebraucht und missbraucht, um die guten Schweizer für die Sache der Nachbarn zu gewinnen. Kein Mittel aber — neben dem Getreide — war so unschuldig und zugleich so wirksam, wie das Salz. Im 19. Jahrhundert ist dieser Druck nach und nach gewichen, eine grosse Last wurde uns abgenommen; es sind bald 100 Jahre her, dass wir uns in den Salzfragen vom Ausland unabhängig bewegen können. Dieser Tatsache wollen wir mit vorliegender Veröffentlichung dankbar gedenken.

3. Es beginnt die Zeit der Befreiung vom Ausland.

So nähern wir uns dem verhängnisvollen Tag des 5. März 1798. Die neuen helvetischen Behörden griffen in die Salzverwaltung ein und erliessen das „Gesetz betreffend ausschliesslicher Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates“ vom 4. Mai 1798.

Dieses Gesetz ist heute — nach 135 Jahren — das Salzgesetz des Kantons Bern. Lassen wir es deshalb in Begründung und Ausführungsbestimmungen folgen:

„Die gesetzgebenden Räte, auf eine Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 26. April in betreff der Frage: Soll die Salzhandlung sich auf Rechnung des Staates machen — oder soll sie jedem Staatsbürger frei stehen?

Nach angehörtem Bericht der zu diesem Ende ernannten Kommission:

In Erwägung, da das Salz eines der ersten Bedürfnisse eines Staates ist, so muss es dadurch einer der Hauptgegenstände der Sorge der Regierung werden, dass man nie an demselben Mangel leide. Ebenso ist es auch eine seiner unerlässlichen Pflichten darüber zu wachen, dass das Volk immer diesen unentbehrlichen Gegenstand seiner Lebensbedürfnisse im wohlfeilsten Preise erhalte, und niemals von der Habsucht der Händler abhängen.

In Erwägung, dass wenn der Salzhandel frei erklärt wird, so hat der Staat keine Gewissheit, und keine hinlängliche Sicherheit, dass immer ein genugsamer Vorrat desselben vorhanden sein werde.

In Erwägung, dass das Volk könnte zu gewissen Zeiten schwer bedrückt werden, wenn die Partikularen diese Handlung willkürlich anfangen, und wieder aufgeben könnten.

In Erwägung, dass wenn dieser Handel in den Händen eines jeden liegt, so kann daraus eine Konkurrenz entstehen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Einkaufspreis haben, und denselben viel höher bringen könnte, als wenn die Regierung einzig dafür sorgen muss, die ganze Republik mit Salz zu versehen.

In Erwägung endlich, dass der Salzhandel einen Zweig der Staatseinkünfte ausmachen, und folglich dem gemeinsamen Vaterlande nützlich werden kann, haben

beschlossen:

1. Der Kauf und Verkauf des Salzes in der ganzen Republik soll ausschliesslich auf Rechnung des Staates geschehen, folglich soll es jedermann verboten sein, ihn auf seine eigene Rechnung zu führen.

2. Das Direktorium soll eingeladen werden, die Anstalt zu treffen, um Akkorde und Käufe abzuschliessen, die es nachher dem gesetzgebenden Korps zur Genehmigung vorlegen wird.

Beschlossen vom Grossen Rat den 2. Mai 1798.

Angenommen vom Senat den 4. gleichen Monats.

Aarau, den 8. Brachmonat 1798.

Der Generalsekretär:
sig. Steck.“

Dieses Gesetz stellt, wie der aufmerksame Leser sieht, keinen Wendepunkt in der bernischen Salzgeschichte dar: es bleibt nach wie vor bei dem staatlichen Salzmonopol. Auch in der Durchführung des Monopols durch die helvetischen Beamten wurde wenig geändert, so dass uns dieses helvetische Gesetz nur die Frage aufdrängt: wie kommt es, dass es einzig im schönen Kanton Bern noch Rechtskraft besitzt? Die Antwort ist einfach: weil das Staatsmonopol in Art. 1 so gut, restlos gut, sagt man heute, umschrieben ist, dass kein moderner Rechtswissenschaftler eine bessere Fassung geben könnte. Aber, wird mancher sagen, die Stürme des letzten Jahrhunderts haben doch dieses Gesetz und das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804 hinweggefegt. Gemach, der Verfasser und ein wirklich sehr guter Fachmann auf diesem Rechtsgebiet sind der Sache nachgegangen und sie können ruhig bestätigen, dass die Rechtskraft des Gesetzes nicht zweifel-

haft ist. Denn: in Art. 5 der Publikation der Verfassung des Cantons Bern vom 10. März 1803 werden alle Gesetze, die nicht durch die Vermittlungsakte als aufgehoben erklärt wurden, bestätigt; nach Art. 4 der urkundlichen Erklärung von „Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern“ vom 21. September 1815 sollen die Gesetze der jüngst abgetretenen Cantonsregierung fortbestehen; Paragraph 19 des Uebergangsgesetzes vom 6. Juli 1831 sieht vor, dass sämtliche Gesetze, die nicht durch die Verfassung selbst aufgehoben sind, in Kraft bleiben; eine gleiche Ordnung trifft Paragraph 8 des Uebergangsgesetzes vom 13. Juli 1846. Dieser Uebernahme des Gesetzes vom 4. Mai 1798 durch die Mediation, die Restauration und durch die Regenerationszeit entspricht die Aufnahme in die am 1. Januar 1864 in Kraft getretene „Neue offizielle Gesetzessammlung des Cantons Bern“, die nach dem Wortlaut der „Promulgationsverordnung“ des Grossen Rates vom 9. April 1862 alle ältern Gesetzessammlungen ausser Kraft setzte, „soweit diese verschiedenen Sammlungen oder einzelne Stücke derselben nicht schon früher aufgehoben und auch nicht in die gegenwärtige revidierte Sammlung aufgenommen sind“. Ausser Kraft gesetzt wurden die 6 Bände (Hefte) „Tagblätter der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik“, reichend vom 12. April 1798 bis 5. März 1803 mit Ausnahme des Gesetzes vom 4. Mai 1798, das in die neue Gesetzessammlung aufgenommen wurde. Wir finden dieses Gesetz in der neuen offiziellen Gesetzessammlung von 1862 im Band I, S. 55, 56 und 57, und wir stossen auch, wenn wir in diesem Band einige Seiten umlegen, auf das „Verbot des Schleichhandels mit Salz“ vom 6. Januar 1804. Seither ist das Salzhandelsmonopolgesetz auch in die offizielle Gesetzessammlung von 1900 übergegangen, wo es im Band VII, Finanz- und Domänenverwaltung, an der Spitze steht. In gleicher Weise ist das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804 von Gesetzessammlung zu Gesetzessammlung übernommen worden. Dieses von Schultheiss und Rat erlassene Gesetz stellt noch heute das Strafgesetz dar, das in Wirksamkeit tritt, wenn Verfehlungen gegen das Salzhandelsmonopol zu ahnden sind: Konfiskation des Salzes und eine Busse von Fr. 1.— für jedes Pfund Salz treffen den Sünder; der Verleider erhält $\frac{2}{3}$ der Busse, um den Eifer anzuspornen, $\frac{1}{3}$ fällt den Armen des Ortes zu.

Die Zeit Napoleons und die ihr folgenden Jahre zwangen die bernische Regierung zu immer neuen Massnahmen; Truppenaufgebote, innere Wirren, Hungersnöte und Seuchen wechselten ab, und manchmal wollte es scheinen, der liebe Gott habe das Bernerland verlassen. Aber die Berner haben auch hier durchgehalten. Es wäre vermessen zu behaupten, dank des Salzes; hingegen haben die immer wachsenden Einnahmen aus dem Salzhandel mitgeholfen, die zerrütteten Finanzen Berns während der Restauration wieder in Ordnung zu bringen und im Jahre 1831 ein wohlgeordnetes Staatswesen der neuen Zeit zu übergeben. Es gibt zwei Bücher, von denen Prof. Hilty im Kolleg zu sagen pflegte: «Die müssen Sie unbedingt gelesen haben: „Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, weil. Schultheiss der Stadt und Republik Bern, gew. Landammann der Schweiz und General über die eidg. Aufgebote von 1805, 1809 und 1813“, von Emanuel Friedrich von Fischer, gew. Schultheiss, und den „Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1814 bis 1830“.» Ich habe damals diese Bücher nicht gelesen, wohl aber seither, und ich muss bezeugen, dass sie einen trefflichen Einblick in jene vergangenen schweren Zeiten verschaffen. In einem Abschnitt über die „Staatshandlungen“ findet sich auf S. 332 bis 340 des zweitgenannten Buches ein ausführlicher Bericht über die Salzhandlung, der mit den Worten eingeleitet wird: „Die Salzhandlung bildet einen der wichtigsten und ergiebigsten Zweige unserer Staatseinkünfte. Schwerlich dürfte in der Geschichte unserer Finanzverwaltung eine Epoche aufgewiesen werden können, welche in Hinsicht eines einzelnen Zweiges des Staatseinkommens interessantere Resultate darböte, als diejenige, welche der Zeitraum des gegenwärtigen Berichts in sich fasst, inbezug auf die während demselben abgeschlossenen Salztraktate und die dadurch erhaltenen Vortheile.“

Obschon dieser Stil nicht gerade zum Weiterlesen lockte, habe ich es gleichwohl unternommen, und ich war dann wirklich erfreut, dass mich die Amtssprache nicht abschreckte, denn die Zahlen, die in diesem Bericht gegeben werden, sind sehr aufschlussreich. Einmal ist die Feststellung wertvoll, wie die Entdeckung „der so reichhaltigen Steinsalzlager im Württembergischen und Badischen im Jahre 1824“ auf die Preise einwirkte: Kam der Centner Markgewicht 1815 nach französischen und bayrischen Verträgen in Wangen



Karl Christian Friedrich v. Glenck
geb. 1779 zu Schwäbisch Hall
gest. 1845 in Gotha
Erbauer der Saline Schweizerhall

und Nidau noch auf 81 Batzen zu stehen, so sank der Preis 1830 auf 36 bis 42 Batzen. Das tirolische Hall-Salz musste den Wettbewerb überhaupt aufgeben. Eine andere Neuerung, mit der uns der Bericht bekannt macht, bezieht sich auf den Salzvorrat. „Früher“, sagt der Bericht, „richtete sich der Vorrat nur nach der Gelegenheit, Salz zu kaufen“; seit 1821 bestand die Vorschrift, „dass der jeweilige Salzvorrat sich auf ca. 100 000 Centner belaufen solle“ bei einem jährlichen Verbrauch von 93 600 Centner gegen 75 000 Centner vor der Vereinigung mit dem Leberberg. Bis und mit dem Jahr 1824 wurde das Salz zum Preis von Fr. 12.—, seit 1. Januar 1825 von Fr. 10.— für den Zentner verkauft. Trotz des gesenkten Preises stiegen aber die Reineinnahmen auf Fr. 423 992 im Jahre 1830, und ausserdem konnte die schöne Summe von Fr. 1 055 823 als Salzhandlungsfonds vor hundert Jahren der neuen Regierung übergeben werden.

Es war in der Geschichte immer ein grosser Vorteil, wenn eine neue Regierung volle Truhen vorfand; sie gestatten, die „Wahlversprechen“ einzulösen und dem Volke vor Augen zu führen, wie greifbar der Nutzen der Regierungsänderung war. In dieser glücklichen Lage befand sich die neue bernische, demokratische Regierung, so dass einer ihrer ersten Beweise obrigkeitlichen Wohlwollens in der Herabsetzung des Salzpreises bestand.

So konnte der Landammann von Lerber am 25. Januar 1832 ein Dekret unterzeichnen, nach dem das Pfund Markgewicht auf $7\frac{1}{2}$ Rp. hinuntergesetzt wurde. Dieses Dekret ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil es den „Partikularen“ das Recht einräumte, das Salz bei den Faktoren fass- oder sackweise abzuholen, wobei ihnen bei Barzahlung ein Abzug von 5 vom Hundert gewährt wurde. Diese Bestimmung führte im Leberberg und namentlich im Amtsbezirk Pruntrut zu einem schwunghaften Salzhandel dieser Partikularen, so dass die Regierung schon am 9. März 1832 einen Beschluss fasste, in dem festgestellt wurde, dass sich die erwähnte Vergünstigung nur auf zum eigenen Gebrauch angekauftes Salz erstrecke und keineswegs die Befugnis in sich schliesse, davon weiter zu verkaufen. Diese Haltung der Regierung wurde durch den Grossen Rat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1838 gebilligt; die Regierung hatte nämlich durch den Vorsteher des Finanzdepartements,

Jenner, einen Entwurf vorgelegt, der nichts weniger als die Freigabe des Salzverkaufs im Innern des Landes bedeutete; darüber heftige Redeschlacht, in die selbst ein Regierungsmitglied eingriff, um den Antrag des Finanzdepartements zu bekämpfen. Schliesslich fand die grosse Mehrheit des Rates, dass die sichere Versorgung entlegener Gegenden durch staatliche Salzauswäger der Gewerbe-freiheit selbst dann vorzuziehen sei, wenn auch für den Staat die Fuhrlöhne erspart werden könnten. Ob wohl die Grossräte Thomet und Münch von diesen Verhandlungen Kenntnis hatten, als sie in den Jahren 1918 und 1919 im Grossen Rat ähnliche Anträge einreichten?

Der Staatsverwaltungsbericht 1814/1830 schildert, wie beschrieben, den Einfluss der 1824 erfolgten Entdeckung der grossen württembergischen und badischen Salzlager auf die Preise in der Schweiz. Viel nachhaltiger aber war die Beeinflussung durch die Männer, die seit längerer Zeit an das Vorhandensein von Salzlagern auf dem linken Ufer des Rheines und auf schweizerischem Gebiete überhaupt glaubten und deren nie erlahmender Tätigkeit wir auf diesem Gebiete die Befreiung vom Auslande verdanken. An ihrer Spitze steht, mit dem schweizerischen Salzwesen für alle Zeiten verbunden, Bergrat Christian Friedrich Glenck in Ludwigshall. Er gehört zu den seltenen Persönlichkeiten, die sich weder durch Missgeschick, noch durch Bemitleidung abschrecken lassen und die ihren Weg selbst dann fortsetzen, wenn gute Freunde zurückbleiben. Einen Einblick in die Schwierigkeiten, mit denen dieser bedeutende Mann zu kämpfen hatte, gewährt uns ein Bericht, den Berghauptmann Schlatter am 1. Oktober 1824 der Berner Regierung über die Bohrversuche auf Salz von Eglisau, Biel, Schleithelm durch Glenck und über die glücklicheren von Dürheim im Badischen und von Schwenningen und von Friedrichshall im Württembergischen eingereicht hat. Das Gutachten sagt u. a.: „Nur noch ein, höchstens zwei Jahre Geduld, bis nun alle im Projekt liegenden Bohrlöcher auf dieses unerschöpfliche Salzlager angesetzt sind und die im Werk liegenden Salzpflanzen alle in Tätigkeit gebracht werden, welches alles im grössten Eifer betrieben wird, so sind Dürheim und Schwenningen allein im Stande, allen 22 Kantonen Salz genug zu liefern.“ Dieser Berghauptmann rät denn auch dringend von weitem Bohrversuchen bei Biel und in der übrigen Schweiz ab.

Bergrat Glenck aber verfolgte weiter seine Ziele, die er nach jahrelangen ergebnislosen Bohrungen — es sind von ihm nach der Festschrift zum 75jährigen Bestehen der Saline Schweizerhalle 40 Bohrungen vorgenommen worden — am 30. Mai 1836 durch die Entdeckung eines Salzlagers in einer Tiefe von 454 Fuss beim Rothaus in der Gemeinde MuttENZ gekrönt sah. Der segenbringende Ort erhielt den Ehrennamen Schweizerhalle, eingedenk der Bedeutung des Fundes für das Schweizerland. Es folgte bald auf aargauischem Gebiet Kaiseraugst, das später aufgegeben wurde, Rheinfelden und Ryburg, zusammen eine Menge Salzes fördernd, die zur Versorgung der ganzen Schweiz ausreicht.

Damit war innert kurzer Zeit die Möglichkeit der Loslösung vom Ausland geschaffen. Es brauchte aber nicht wenig Zeit und Anstrengungen, diese Möglichkeit im Sinne freundeidgenössischen Zusammenschlusses auszunützen. Wer sich über diese teilweise recht unerfreuliche Entwicklung des letzten Jahrhunderts näher zu unterrichten wünscht, dem stehen reichhaltige Schriften zur Verfügung; es ist hier in erster Linie die Berner Dissertation von Ernst Waldmeyer über „Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie“ von 1928 zu erwähnen; ferner die Festschrift zur Erinnerung an das 75jährige Bestehen der Saline Schweizerhalle von 1912, auch die kürzeren Aufsätze von Regierungsrat Dr. Müri in Aarau im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, III. Band, Seite 459 ff., und von Dr. H. Tribolet im Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz (IV, 24). Wertvoll sind ebenfalls die Abhandlung von Paul Kölner über „Das Basler Salzwesen“, und der Aufsatz über „La Société des Salines Suisses du Rhin réunies, Annales de la Régie directe, Genève“, Jahrgang 1910, S. 225.

Wenn wir nach Bern zurückkehren, so darf wieder einmal zur Ehre unseres Standes mitgeteilt werden, dass die damaligen führenden Männer die Tragweite eigener schweizerischer Salzlager erfassten und auch danach handelten. Schon am 25. Juni 1838 wurde der Saline Schweizerhalle vom Grossen Rat des Kantons Bern ein Hypothekendarlehen von 150 000 alter Schweizerfranken gewährt. Der Vorsteher des Finanzdepartementes, Regierungsrat von Jenner, erklärte in dieser Sitzung, dass selbst in dem Falle, wo der Stand Bern die Saline übernehmen müsste, es für unsern Stand äusserst vorteilhaft wäre, diese Salinen für die Summe von 150 000 Franken

an sich zu bringen. „Sollte dieser Fall eintreten“, fuhr er weiter, „so können wir uns sehr glücklich schätzen“. Vorher schon hatte am 10. Mai 1837 Regierungsrat von Jenner über einen mit der Saline Schweizerhalle abgeschlossenen Salzlieferungsvertrag berichtet, der eine Lieferung von 22 000 Centnern jährlich, auf die Dauer von 5 Jahren vorsah, und zwar zum Preise von 4 französischen Franken 80 cts per Centner, der also 20 cts wohlfeiler als das französische Salz zu stehen kam. Ueber die Beschaffenheit des neuen Schweizersalzes von Grossrat Belrichard befragt, sagte Regierungsrat Jenner in jener Sitzung: „Es ist das feinste, reinste, schönste und trockenste Salz, das wir irgend bekommen können, während das französische Salz das nasseste ist.“ Trotzdem leider Bern die Saline nicht übernehmen konnte, ist es diesem feinsten und reinsten Salz während des ganzen letzten Jahrhunderts treu geblieben, hat sich doch die Güte des Salzes in keiner Weise verändert. Auch die Salzgesetzgebung lief in ruhigen Bahnen. Erst die Einführung der neuen Schweizerwährung 1851 gab der Regierung Gelegenheit, den Salzpreis einer Ueberprüfung zu unterziehen: durch Dekret vom 14. Januar 1852 wurde der Preis auf 10 neue Schweizerrappen für 1 Schweizerpfund festgesetzt. Dieser Preis blieb bis in die neunziger Jahre, als sich die Dürrenmatt'sche Politik der Salzpreisherabsetzung unter dem Wahlspruch „Habt Salz in euch“ annahm. Einem längeren Zögern des Grossen Rates machte im Jahre 1890 eine Volkspetition von 16 223 Unterschriften, die eine Herabsetzung des Salzpreises auf 10 Rp. per kg, also um 10 Rp., verlangte, ein Ende: bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1891 wurde eine Herabsetzung um 5 Rp., also auf 15 Rp., per kg beschlossen, und zwar auf den 1. Januar 1892. Auf diese Weise entstand das Salzpreisdekret vom 23. Dezember 1891, das bis zur Jahrhundertwende den Salzpreis auf 15 Rp. per kg festsetzte.

Eine neue entscheidende Wendung in der bernischen Salzpolitik trat mit der Jahrhundertwende ein: die Festsetzung des Salzpreises durch das Volk. Wie kam es, dass dieses etwas eigenartige Recht dem Volke eingeräumt wurde? Durch Finanznöte geplagt, unterbreitete die Regierung am 20. Januar 1900 dem Grossen Rate ein neues Salzpreisdekret, das die Erhöhung von 15 auf 18 Rp. per kg in Aussicht nahm. In der Sitzung vom 2. Februar 1900 wurde dieses Dekret vom Grossen Rate nach gründlicher Auseinandersetzung

mehrheitlich angenommen. Gegen dieses Dekret des Grossen Rates richtete sich eine Gesetzesinitiative von 25 640 Bürgern des Inhaltes: der Preis des Salzes ist festgesetzt auf 15 Rp. per kg und dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 29. April 1900 mit 44 566 gegen 17 336, also mit einem Mehr von 27 230 Stimmen, angenommen. Der durch diese Gesetzesinitiative geschaffene Rechtszustand dauert solange, bis das Bernervolk das Recht zur Salzpreisfestsetzung dem Grossen Rate zurückgegeben hat.

Wie nachteilig sich diese Rechtslage für die Staatsfinanzen auswirkte, zeigte sich bei dem beständigen Anwachsen der Gestehungskosten des Salzes während des Weltkrieges, als eine rasche Anpassung des Verkaufspreises an den Kaufpreis dringend notwendig war. Das Nachhinken der Gestaltung des Verkaufspreises hinter dem raschen Wachsen der Gestehungskosten zeigt sich bei einer Gegenüberstellung der Reineinnahmen der Salzverwaltung von 1913 bis 1919:

1913	Fr. 917 497.52
1914	„ 888 943.23
1915	„ 791 657.31
1916	„ 836 218.32
1917	„ 741 170.95
1918	„ 28 319.62
1919	„ 199 674.35

Die Regierung versuchte durch zwei Gesetzesentwürfe dieser Lage Herr zu werden; in einer ersten Vorlage vom November 1914, die mit einem Gesetzesentwurf betreffend die Erhebung eines ausserordentlichen Steuerzuschlages in den Jahren 1916 bis und mit 1920 verbunden war, ging die Regierung auf das Ganze, indem der Entwurf eigentlich ein neues Salzgesetz darstellte, mit einem ersten Artikel: „Das Salz ist Regal des Staates...“; ferner mit Strafandrohung für die Widerhandlungen gegen das Salzregal und mit Aufhebung des Gesetzes von 1798, des Verbots über den Schleichhandel von 1804 und des Gesetzes über den Salzpreis vom 29. April 1900, vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1920. Für diese Zeitspanne sollte der Preis des Kochsalzes 20 Rp. per kg betragen. Es kam leider nicht zur parlamentarischen Behandlung dieser Vorlage, weil sie durch eidgenössische Finanzpläne gestört wurde; der

Abstand wurde am 17. Mai 1915 durch den Präsidenten der grossrätlichen Kommission, Grossrat Grieb, in der Weise erklärt, dass er mitteilte, die Regierung habe den Entwurf zurückgezogen.

Ein zweiter Entwurf, diesmal nur eine Salzpreiserhöhung von 15 Rp. auf 20 Rp. vorschlagend, erschien 1917, und zwar nicht wie 1914, um die Einnahmen des Staates zu vermehren, sondern um einem drohenden Rückgang der Einnahmen vorzubeugen. Regierungsrat Scheurer führte insbesondere aus, dass infolge Kohlenpreiserhöhung der Gestehungspreis für das Salz um Fr. 3.— per 100 kg seit Anfang 1917 gestiegen sei. Trotzdem je Fr. 100 000.— für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und für eine Pensionskasse des Staatspersonals aus dem Salzertrag beiseite gelegt werden sollten, wurde das Gesetz in der Volksabstimmung vom 28. April 1918 mit 46 000 gegen 38 000 Stimmen verworfen. Nicht unwesentlich beeinflusst wurde diese Abstimmung durch die Haltung der Konsumgenossenschaften, die durch ihre Sprecher, die Grossräte Thomet und Münch, im Grossen Rat die Freigabe des Salzverkaufes verlangt hatten. Einem Antrag von Regierungsrat Scheurer folgend, lehnte der Grosse Rat dieses Begehren ab, wohl wissend, dass mit einem Wegfall der staatlichen Salzauswäger, die in Amt und Pflichten stehen, auch der im ganzen Kantonsgebiet gleiche Salzpreis für den Verbraucher der Geschichte angehören würde. Der verwerfende Volksentscheid konnte nicht befriedigen, weil die Rheinsalinen ihre Preise ständig erhöhen mussten. Der Ankaufspreis des Salzes stieg von Fr. 3.40 per Doppelzentner im Jahre 1917 auf Fr. 8.40 im Frühjahr 1918 und im Herbst 1918 auf Fr. 14.50. Im November 1918 wurde deshalb dem Grossen Rat eine neue Vorlage unterbreitet, die nun für die Dauer von 10 Jahren eine Erhöhung von 15 Rp. auf 25 Rp. vorsah, und die im Gesetz die Bestimmung enthielt, dass, sobald der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 900 000.— übersteige, der Mehrbetrag bis zur Höchstsumme von Fr. 200 000.— zur Aeufnung eines Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung zu verwenden sei. Hervorzuheben ist, dass Grossrat Münch in der grossrätlichen Verhandlung erklärte, dass seine Fraktion auf den Antrag, es sei der Verkauf des Salzes freizugeben, verzichte, dass aber verlangt werde, dass bei der Bewilligung von Salzverkaufsstellen die Konsumgenossenschaften, soweit tunlich, zu berücksichtigen seien. Die neue Gesetzes-

vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 6. April 1919 vom Bernervolk mit 54 135 gegen 19 501, also mit einem Mehr von 34 634 Stimmen, angenommen.

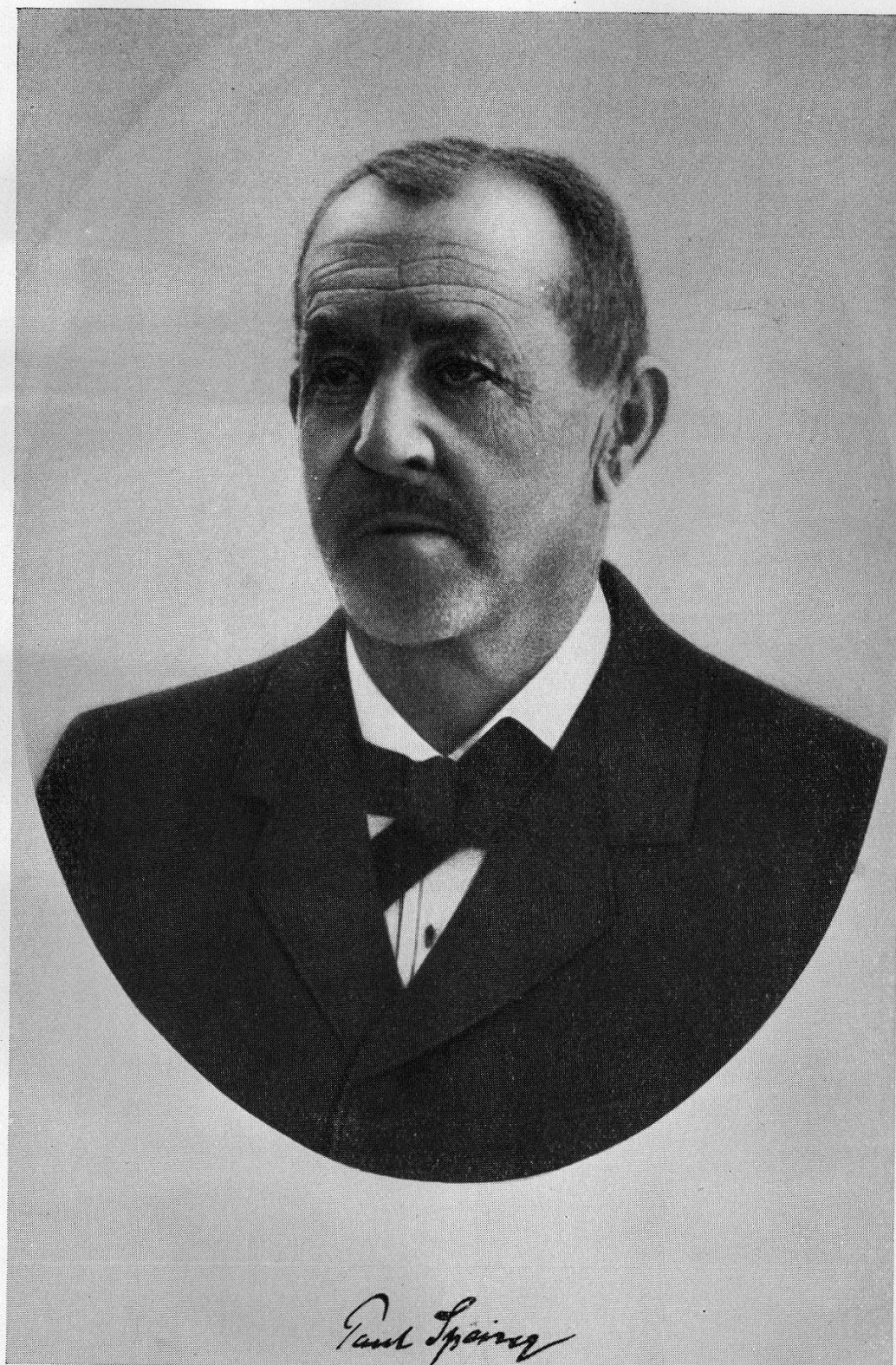
Nach Ablauf der in diesem Gesetz vorgesehenen Frist von 10 Jahren war der Salzpreis neu festzusetzen. Dies geschah durch Gesetz vom 3. März 1929, an welchem Tag das Bernervolk dem Entwurf des Grossen Rates mit 78 487 Ja gegen 26 613 Nein zustimmte; es setzte neuerdings für 10 Jahre einen Verkaufspreis von 25 Rp. per kg fest. In der Verwendung des Reingewinns trat gegenüber dem Gesetz von 1919 insoweit eine Aenderung ein, als neben die Einlage für die kantonale Altersversicherung eine Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter beschlossen wurde. „Uebersteigt“, sagt Art. 2 des Gesetzes, „der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 900 000.—, so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens Fr. 300 000.— ausgeschieden, wovon zwei Drittel zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und ein Drittel zur Unterstützung des kantonalen „Vereins für das Alter“ verwendet werden“.

Dieses Gesetz bildet den Abschluss der geltenden Salzgesetzgebung im Kanton Bern. Es führt uns mitten in die Gegenwart und damit zu den Aufgaben der Zukunft.

Gegenwart und Ausblick.

Grundsätzlich ist an der bernischen Salzversorgung nichts zu ändern. Eine Entwicklung von drei Jahrhunderten hat geschaffen, was ist. Seit einem Jahrhundert besteht die Unabhängigkeit vom Ausland. Bernischer Weitblick hat durch Unterstützung der Rheinsalinen mitgeholfen, den ausländischen Wettbewerb fern zu halten.

Bernische Staatsmänner waren mitführend in den Bestrebungen, die 1909 die Gründung der Aktiengesellschaft „Vereinigte schweizerische Rheinsalinen“ erzielten. Der hochverdiente Präsident des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft Vereinigte schweizerische Rheinsalinen, Prof. Paul Speiser in Basel, der damals dem Finanzdepartement von Basel-Stadt vorstand, besprach mit seinen drei Kollegen von Zürich, St. Gallen und Bern den Zusammenschluss aller Kantone zur Uebernahme der am Rhein gelegenen schweizerischen Salinen. Der Wurf gelang. Alle Kantone mit Ausnahme der Waadt, die ihre eigene Saline bei Bex besitzt, erklärten sich bereit, der neu zu gründenden Aktiengesellschaft beizutreten. Es ward damals ein Werk geschaffen, das wieder einmal auf dem guten alten Schweizergeist, auf gegenseitigem Vertrauen der Eidgenossen und auf dem festen Willen, das Schicksal selbst zu lenken, beruhte. Bern, als grösster Salzverbraucher, erhielt am meisten Aktien. Gegenwärtig beträgt das Aktienkapital Fr. 2 500 000.—, an dem Bern mit 428 Aktien = Fr. 428 000.— beteiligt ist; es folgen Zürich mit 367, Basel-Stadt 347, Aargau 200, St. Gallen 171, Luzern 130, Freiburg 115 Aktien; die andern Kantone haben alle einen Betrag unter 100 Aktien. Die Bezugsverpflichtung auf Salz ist in Art. 6 der Statuten geordnet: Die an der Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligten Kantone sind verpflichtet, ihren gesamten Bedarf an Salz und Sole ausschliesslich bei der Gesellschaft, und zwar zu den vom Verwaltungsrat für alle in gleicher Weise festzusetzenden Preisen zu beziehen. Der Verwaltungsrat besteht nur aus Vertretern der



Prof. Dr. Paul Speiser
Präsident des Verwaltungsrates
der Schweizerischen Rheinsalinen seit dem Gründungsjahr 1909

Kantone; den Gründerkantonen, also auch dem Kanton Bern, ist das Recht eines Vertreters statutarisch zugesichert. Der Einfluss der Kantone ist demnach von der Förderung der Sole bis zum Verbrauch im hintersten Bergtal gesichert. Den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen ist das Recht für die Ausbeutung der in den Kantonen Baselland und Aargau gelegenen Salzlager bis zum Jahre 2000 zugesichert. Die Förderung der Sole erfolgt durch die den Rheinsalinen gehörenden Bohrlöcher, die Verarbeitung durch die Werke Schweizerhalle, Rheinfelden und Ryburg. Die Kantone verteilen das Salz durch ihre Organe. Das Bernervolk setzt den Verkaufspreis des Salzes fest. Die Volkswirtschaftler sagen, Produktionsmonopol und Handelsmonopol liegen bei den Kantonen. Kann man sich eine bessere Versorgung eines Landes mit diesem Genussmittel vorstellen? Wir glauben es nicht, denn auch die Organisation der Verwaltung im Kanton ist gut. An der Spitze der kantonalen Salzverwaltung steht unter der Aufsicht der Finanzdirektion das Sekretariat dieser Direktion. Ihm sind unterstellt die 7 Salzfactoren (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Langenthal, Pruntrut, Thun), von denen aus die Verteilung des Salzes an die Verkaufsstellen geht. Für die Salzauswäger besteht eine eingehende Instruktion, deren Erfüllung vom Salzauswäger durch Handgelübde an den Regierungsstatthalter zu geloben ist. Bemerkenswert ist, dass gegenwärtig im Kanton 666 Verkaufsstellen, die auch jetzt noch Salzbutten genannt werden, bestehen. Früher, bei einem grösseren Staatsgebiet und schlechteren Verkehrsverhältnissen, genügten 200 Butten. Der Umsatz im Kanton Bern betrug für 1932 10 338 387.5 kg. Dafür hatte der Kanton an Kaufpreis, Transportkosten und Verwaltung Franken 1 648 113.85 auszulegen, so dass nach Abzug der Einlage in den Altersversicherungsfonds und der Ausgabe an den Verein für das Alter ein Reinertrag von Fr. 1 038 929.55 entsteht.

Das Gebäude könnte nur dann wanken, wenn die Salzlager am Rhein schwinden sollten. Wie uns aber Direktor Paltzer von den Rheinsalinen, der Mann mit internationalem Ruf, versichert, liegen noch unermessliche Schätze am Rhein begraben, und wenn einmal Not an Mann kommen sollte, so werden sich unsere Nachkommen daran erinnern, dass die Schweizerische Kohlenbohrergesellschaft während des Weltkrieges bei Buix im Pruntrutischen nach Kohle bohrte, und dass statt des ershten Kohlenlagers Salz angetroffen

wurde. Es ist gut so, denn dieses Salzlager gibt uns Bernern die Gewissheit, dass uns das Salz nie ausgeht.

Ein Wunsch ist hingegen zu äussern: er bezieht sich auf die Zusammenfassung der verschiedenen Salzvorschriften in ein einziges bernisches Salzgesetz. Die Ordnung der Salzversorgung ist für das Bernervolk von solcher Wichtigkeit, dass es sich schon lohnt, dem Entwurf von 1914 folgend, dem Monopol von 1623 und 1798 neue Kraft zu geben, die Salzverwaltung in ihren Grundzügen mit entsprechenden Pflichten gesetzlich auszurüsten, namentlich Rechte und Pflichten der 7 bernischen Salzfactoreien, die Pflicht des Bezuges des Salzes im Inland zu verankern und die Festsetzung des Verkaufspreises wieder dem Grossen Rat zu übertragen. Ueber diesen Wunsch ein letztes Wort: Es ist eine schöne Sache um die Demokratie. Aber wenn Talleyrand sagt: *chaque régime périt par l'exagération de ses propres principes*, so dürfte seine Meinung auch für die Volksbefragung in reinen Verwaltungssachen zutreffen. Es gibt ja bernische Gemeinden, die die Festsetzung ihrer Tarife in die Macht der Gemeinderäte gelegt haben. Die bernische Salzpolitik war während Jahrhunderten, getragen vom Grossen Rat, von einer Grosszügigkeit beherrscht, von der wir nur lernen können. Der Grosse Rat war es auch, der, der neuen Zeit Rechnung tragend, einen Teil des Reinertrages der Salzhandlung für soziale Zwecke beanspruchte. Geben wir dem Grossen Rat wenigstens einen Teil seiner alten Aufgaben wieder, schenken wir ihm das Vertrauen, und manche Klage über das Versagen des Parlamentes wird verstummen. Stimmt das Bernervolk, nur ein wenig durch diese kleine Schrift beeinflusst, einer neuen Salzgesetzvorlage zu, so wird in Regierungskreisen doppelte Freude herrschen; wer möchte sie dem Regierungsrat in unserer schweren Zeit nicht gönnen?

Anhang.

Angaben über Münzen und Salzgewichte.

Mitgeteilt von E. Meyer.

Zu den in der vorangehenden Abhandlung erwähnten ältern Geldangaben und Salzquantitäten seien folgende Anmerkungen gegeben.

A. Münzen.

Im alten Bern rechnete man mit zweierlei Münzbegriffen; man kannte für den täglichen Verkehr das geprägte Geld, eigenes (im Verlaufe der Jahrhunderte schlug die bernische Münze Pfennige, Kreuzer, Batzen, Gulden, Dublonen, Dukaten, Franken und deren Vielfache etc.) und fremdes. Für die Buchführung bediente man sich zweier ungeprägter Rechnungsmünzen; es waren 1. das **Pfund** (lb., ₣), zu 20 Schilling (ß) von je 12 Pfennigen (⸁), gleich der heute noch gebräuchlichen englischen Münzeinteilung; 2. die **Krone** (⌘) zu 25 Batzen (bz.) von je 4 Kreuzern (×^r). Das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Begriffe war: 1 Pfund = 7½ Batzen, 1 Krone = 3⅓ Pfund oder 10 Pfund = 3 Kronen. Die bernischen Staatsrechnungen z. B. sind bis zum Jahre 1769 in Pfundwährung abgefasst, von 1770 an in Kronenwährung, die Rechnungen der Salzverwaltung von Anfang an, 1634, in Kronenwährung.

Im 18. Jahrhundert kam als dritte Rechnungsweise die Livre Suisse oder der Franken zu 10 Batzen auf (= 1 alter Franken). — Ausserdem entwickelte sich neben dem früher in Bern geprägten Gulden, der im Werte bis zu 16 Batzen anstieg, noch der Zählgulden, der immer zu 15 Batzen gerechnet wurde. Der bernische Taler galt, wie der Reichstaler, 30 Batzen. Die in der Abhandlung ebenfalls erwähnte Livre tournois, ein französischer Münzbegriff, war etwas geringwertiger als der französische Franken (81 livres tournois = 80 französische Franken), der unserer heutigen, 1851, eingeführten neuen Währung zugrunde liegt (Vergl. Dr. A. Zesiger, Das bernische Zunftwesen, 1910, pg. 4, und Dr. Ad. Fluri, Wie unsere Väter Buch und Rechnung führten, in „Bernische Blätter f. Geschichte, Kunst und Altertumskunde“, hg. von Dr. G. Grunau, Bern, Jg. 1923).

Die 50 neuen Dublonen, die Albrecht v. Haller am 15. November 1765 für seine Beschreibung der Salzwerke zu Aelen vom Grossen Rat zugesprochen erhielt, sind im Ausgeben der Deutschseckelmeisterrechnung (pg. 65) mit 1066 ₣ 13 ß 4 ⸁ gebucht, die Dublone wurde also zu 21 ₣ 6 ß 8 ⸁ oder zu 160 Batzen gerechnet. Zu verstehen war unter dieser „neuen Dublone“ der französische Neue Louis d'or oder die Schiltli-Dublone. Eigene Dublonen von diesem Werte prägte Bern erst seit 1793.

Nicht ohne Interesse mag die im damaligen Rate der Zweihundert erfolgte Abstimmung über die Hallersche Gratifikation sein. Nachdem mit 95 gegen 10 Stimmen grundsätzlich der Antrag der Roche-Salzdirektion auf Verabfolgung einer Remuneration angenommen war, ergaben sich für deren Bemessung drei Meinungen: 50, 60 oder 100 neue Dublonen. Auf 50 Dublonen entfielen 37 Ja und 70 Nein; auf 60 Dublonen 49 Ja und 59 Nein; auf 100 Dublonen 54 Ja und 55 Nein. (Die Stimmgebung erfolgte nach der damaligen Abstimmungstechnik mit Kugeln). Nach dem Dekret über die Verabfolgung von Gratifikationen, vom 11. März 1763, galt nun, weil keiner der Ansätze die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht hatte, das „mindest angerachtene“, also 50 Dublonen als angenommen, was Grossrat Abraham Benoit, alt Landvogt von Interlaken, zu einem Antrag auf Revision genannten Reglements bewog: „wegen verschiedenen dabey sich äussernden Bedenklichkeiten“ — wie man eine solche nun soeben erfahren hatte. Der Grosse Rat lehnte es aber fünf Tage später ab, auf die Revision einzutreten (RM 277, pg. 330, 373).

Bei der Vereinheitlichung des schweizerischen Münzwesens wurden durch die Gesetzgebung von 1851 umgerechnet (in Münzwert):

- 1 Pfund zu 1,0869 Franken neuer Währung (unserer heutigen Währung),
- 1 Batzen zu 14 Rappen neuer Währung,
- 1 alter Franken von 10 Batzen (Livre suisse) durchschnittlich zu 1,43 Franken neuer Währung,
- 1 Krone zu 3,62 Franken neuer Währung.

Vom Münzwert ist verschieden der Kaufwert des Geldes, der — zeitlichen wie örtlichen Schwankungen unterworfen — im Verlaufe der Jahrhunderte stark gesunken ist. In seiner erwähnten Abhandlung (pg. 4) hat Dr. A. Zesiger im Jahre 1910 folgende annähernde Durchschnittswerte angegeben:

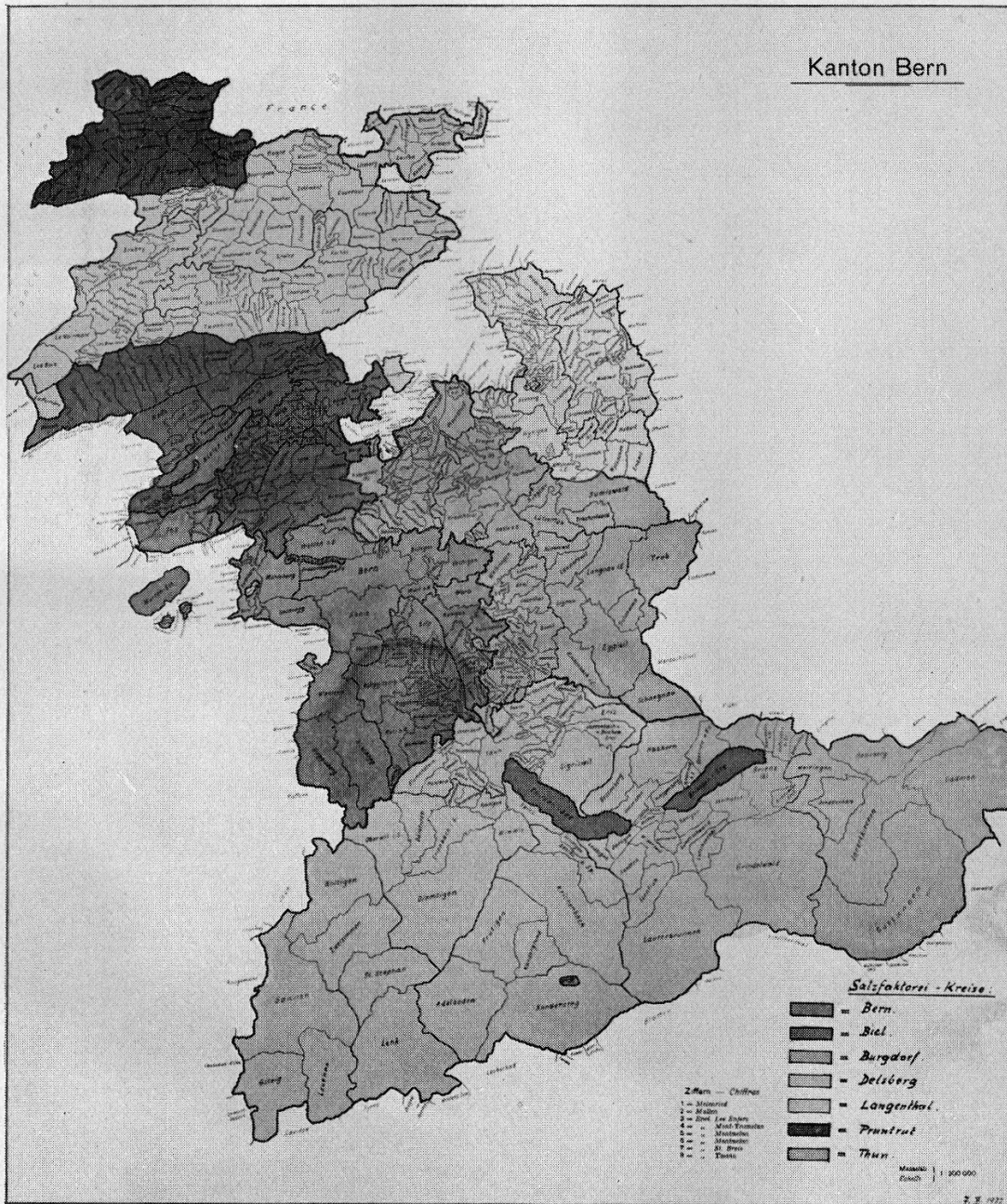
ums Jahr 1300 mag 1 Pfund 80—100 Fr. Wert gewesen sein; 1400: 50 Fr.; 1500: 20 Fr.; 1600: 10—12 Fr.; 1700: 4—5 Fr.; 1800: 1 Krone 8—10 Fr.

In diesen Vergleichen ist die seit 1910, insbesondere aber seit dem Weltkrieg von 1914—1918 eingetretene Geldentwertung nicht eingerechnet. Berücksichtigt man sie ebenfalls noch, so wird man die oben angeführten Beträge der Franken unserer Währung etwa um die Hälfte erhöhen müssen.

B. Salzgewichte.

Man hat in frühern Zeiten das Salz nicht nur nach Gewicht, sondern auch nach Hohlmass verkauft. — Ein Liter unseres Kochsalzes wiegt, bei zwangloser und gleichmässiger Auffüllung, einige 30 Gramm mehr als 1 Kilo. Das spezifische Gewicht dagegen beträgt 2,17.

Als „Schibe“ (Scheibe) wurde das in Form eines niedrigen Zylinders in den Handel gebrachte Salzquantum von etwa 75 Kilogramm Gewicht bezeichnet, mit oder ohne die hölzerne Umfassung, in die es eingebettet war. Es wurde dafür anderwärts auch die Bezeichnung „Radfass“ gebraucht im Gegensatz zu „Röhrlifass“, die für längliche Fässer angewendet wurde. Im November 1498 kaufte der Rat von Bern von einem Hans Schwinlin 100 Scheiben, lieferbar in Schaffhausen, die Scheibe zu 5 Gulden (Vergl. Idiotikon der Schweizer-



Gegenwärtige Einteilung des Kantons Bern in
Salzfactorei-Kreise

deutschen Sprache, Bd. 8, Sp. 48; Marg. Hauser-Kündig, Das Salzwesen der Innerschweiz, pg. 15, Anm. 15; RM 100, pg. 64).

Eine „Charge“ Salz war ursprünglich dasjenige Quantum burgundischen Salzes, das man einem Pferde auflud. In den Lieferungen an Bern setzte sie sich zusammen aus vier engen hohen, korbartigen Behältnissen, genannt „benates“ (in unsern Salzrechnungen „Costes“, auch „Cottes“), die aus Holz und Lindenrinde geflochten waren. Jede Cotte enthielt zwölf aufeinander geschichtete Laib Salz (pains, salignons), die ihre halbkugelähnliche Gestalt von napfförmigen Gefässen hatten, in die das Salz bei der Gewinnung eingefüllt wurde. Ein Laib wog $2\frac{1}{2}$ Pfund von je 16 Unzen des Pariser Markgewichts, eine Charge 120 Pfund. Auf eine Wagenladung kamen meist 8 Charges (M. Prinnet, *L'industrie du sel en Franche-Comté avant la conquête française*, 1900, pg. 187 ff.; Gross Tractatenbuch fol. 1/2, 38). Salzlaibe, die beim Verkauf nicht die vorgeschriebenen $2\frac{1}{2}$ Pfund aufwiesen, mussten mit anderem Salz bis zu diesem Gewicht ergänzt werden. Für das gebrochene burgundische und französische Salz war 1645—49 dem Salzpächter Fr. Grenuz in der Waadt ein Verkaufspreis von 1 Batzen per Pfund zu 16 Unzen vorgeschrieben (Mandatenbuch 5, pg. 345; Gr. Tractatenbuch, fol. 1 u. 38). Aus dem Gutachten zur Ausarbeitung des Salzreglements von 1742 geht hervor, dass zu letzterer Zeit „der Saltzleiblinen keine mehr debitiert“ wurden (Bd. Quodlibet 2, pg. 175).

Nach „Minots“ bemessen wurde das rauhe französische Meersalz geliefert. Ein Minot fasste 52,03 Liter und enthielt 90 Pfund zu 18 Unzen des Pariser Markgewichts (Es werden aber auch Minots zu 91 und zu 80 Pfund à 18 Unzen aufgeführt. Meersalzrechnungen 1652/53, fol. 14; 1673/74, fol. 1, Salzrechnung 1774/75, pg. 43). Der Minot wird in verschiedenen Rechnungen dem bernischen Zentner zu 100 Pfund gleichgesetzt (z. B. 1639/41, pg. 2/3).

Die Unzen, auf die hier Bezug genommen worden ist, sind Unzen der Pariser Mark. Zwei Mark von je 8 Unzen, die Unze zu 30,59 Gramm unseres metrischen Gewichts, bildeten das Pfund nach Pariser Markgewicht zu 16 Unzen = 489,51 Gramm. Es diente als Salzgewicht bis 1838. — Das im übrigen Warenverkehr übliche alte Bernpfund, das eine Zeitlang im Salzverkauf ebenfalls gebraucht wurde, das sogenannte Eisengewicht, wog 17 Unzen des Pariser Markgewichts = 520,1 Gramm. — 1603 sicherte der König von Frankreich Bern auf sechs Jahre eine jährliche Lieferung von 150 grossen Mütt Meersalz zu. Jedes Mütt umfasste 144 Säcke, jeder Sack 100 Pfund zu je 16 Unzen Markgewicht (Ob. Spruchbuch JJJ 110).

In der Salzrechnung von 1638 (pg. 3, 31, 35) wird jedoch der Sack Salz zu 3 Vierling, aber unter ziemlich starken Schwankungen im Gewicht zu durchschnittlich 125—130 Pfund berechnet.

Die „Bosse“, nach Prinnet, pg. 196, ein Fass aus Tannenholz, in den bernischen Salzrechnungen deutsch als „Feßli“ bezeichnet, musste nach den burgundischen Salzverträgen des 17. und 18. Jahrhunderts so dimensioniert sein, dass sich aus ihr 16 bernische Vierling ergaben. — Nach der Salzrechnung von 1774/75 enthielten netto ein Tyroler Salzfass 550, ein bayrisches Fass 510, ein burgundisches Fass 580 Pfund. (Prinnet gibt die Bosse zu 560 Pfund an.)

In Akten über stadtbernische Salzhändler von ca. 1574 ist von nach „S a u m“ gemessenem Salz die Rede. Ein Saum enthielt 5 Vierlinge (Burgundbuch E 613).

Nach der Salzpreisbestimmung von 1658 verhielten sich Vierling und Maß wie 3 : 2. Das Maß enthielt 14,011 Liter bei Trockenfrüchten. Einen genauen Aufschluss gibt ein Ratsbeschluss vom 14. Juni 1666, der besagt, dass „solche Saltzvierlingen nach alter Gewonheit 13 Maaß ... gemeinlich gehalten habind und noch in das künftig halten söllind“. Eine Mass war 1,6712 Liter, der Vierling also 21,725 Liter. Da es nicht in jedermanns Vermögen stand, immer gleich einen Vierling Salz zu kaufen, war im Kaufhaus zu Bern von Alters her gestattet, „by der grossen Pfannen“ auszumessen, nicht aber mit den kleinen „Pfännlin“, deren Gebrauch nur vor den Häusern erlaubt war. Bei der Rauminhalt ist nicht angegeben. Zugleich war Vorschrift, dass die zugelassenen Salzverkäufer „zu dem Ußmeßen des Saltzes des Schüffelins sich gebruchen und anderer Gstalt dan mit demselben kein Saltz inmäßen oder anstatt deßselben der Henden, als wan Getreid oder derglichen Waar ze meßen, sich gebruchen sollind“. Aus der gleichen Verordnung von 1590 mag auch folgende Bestimmung hierher gesetzt werden: „Als sich [seit] etwas Zyten der alten Ordnung zewider heimbsche und frömbde Saltzgwerber, ire Wyber in das Koufhuß ze schicken und durch dieselben ir Saltz ußmäßen ze laßen, sich unternommen, soll söliches nochmalen abgesteckt und das Koufhuß heimbschen und ußeren Wybspersonen, darinnen für sich oder für ire Emenner Saltz oder ander Waar feil ze halten und ze verkoufen, gäntzlich und zu allen Zyten verpoten sin“. Beide Gebote gerieten trotz einer Erneuerung von 1607 in Vergessenheit; denn 1628 wurden die Kaufhausknechte zu scharfer Aufsicht auf die „Saltzußmesser alhie es syen Man oder Wybspersonen“ ermahnt, weil diese nicht „mit der Schuflen, sonder vorteiliger liechter Wys mit den Fingern das Saltz ußgebint“. Alle drei Monate oder alle Halbjahre sollte wieder die lange Zeit unterbliebene Feckung der Vierlinge vorgenommen werden (Polizeibuch 1, pg. 71; 3, pg. 41; 5, pg. 228).

Da unehrliche Salzausmesser von ihren beim Verkaufen aufgefüllten Gefäßen oben zuviel wegstrichen, wurden 1616 alle dabei gebrauchten Stäbe, die sogenannten „Saltzbstrychen“, die nicht ein Feckerzeichen — den Bären oder das „Krützlin“ — trugen, verboten, und 1639 die Amtleute angewiesen, die „Bstrychen“ bei den vierteljährlich vorzunehmenden Visitationen „mit einem graden Linier“ zu fecken. Dem „durch die Finger zütterlen“ und dem Ausmessen durch „die gewohnte aufgeschüttlete Manier“, wodurch der Käufer ein zu lockeres Salzquantum bekam, wurde 1689 im ersten Salzreglement ein Riegel gestossen durch die Weisung an die Salzausmesser, „daß sie das Saltz mit einer Ziechen aus den nider[zu]legenden Feßlinen in das Mäss ziechind und damit zurecht außfüllindt“ (Polizeibuch 3, pg. 488; 8, pg. 701; Mandatenbuch 6, pg. 210).

Nachdem längere Zeit das Roche-Salz im Waadtland in Pfunden zu 16, im deutschen Bernbiet aber in solchen zu 17 Unzen verkauft worden war, legte das Salzreglement von 1742 ausdrücklich fest, dass im ganzen Bernbiet alles Salz in Pfund zu 16 Unzen des Pariser Markgewichts auszuwägen sei. Gleichzeitig schrieb es vor, dass anlässlich der Ablage der grossen Salzrechnung einer

Reihe von Beamten ein Emolument in Salz zu entrichten sei. Es erhielten die beiden Schultheissen, der Deutschseckelmeister, die vier Venner, die Salzdirektoren, der Stadtschreiber und der Salzkassaverwalter je zwölf Vierling, vier weitere Schreiber, zwei Buchhalter, zwei Kassiere und der Salzmagazinverwalter je acht, drei Weibel und ein Läufer je zwei Vierling. Dieser Vierling wog, nach einer Bestätigung des genannten Emoluments von 1772, 40 Pfund; wer das ihm zukommende Salzemolument lieber in bar bezog, erhielt dafür pro Zentner 80 Batzen (Polizeibuch 11, pg. 800; 16 pg. 86). — Bei der letzten Salzpreisbestimmung vor dem Untergang des alten Bern wurde, 1794, aus fiskalischen Gründen der Preis von $3\frac{1}{2}$ Kreuzer für das Pfund zu 16 Unzen (489,51 Gramm) auf 4 Kreuzer = 1 Batzen erhöht (Mandatenbuch 32, pg. 616).

Das Pariser Markgewicht, das ausser beim Salz auch für das Wägen von Gold, Silber, Seide und auf der Post gedient hatte, wurde durch das Gesetz über Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Masses, vom 27. Juni 1836, auf den 1. Januar 1838 aufgehoben. Eine das alltägliche Leben in der guten alten Zeit komplizierende Mannigfaltigkeit hatte ihr Ende gefunden.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	5
1. Die Salzversorgung im Kanton Bern bis zur Einführung des Salzmonopols im Jahre 1623	7
2. Das Staatsmonopol von 1623—1798	21
3. Die Befreiung vom Ausland	53
Gegenwart und Ausblick	64
Anhang: Angaben über Münzen und Salzgewichte. Mitgeteilt von E. Meyer .	67

Verzeichnis der Bilder.

	Tafel
Tafel zur Erinnerung an die Erstellung des Salzkammergewölbes	I
Becher von 1583; Geschenk Martin Zobels	II
Schale von 1583; Geschenk Martin Zobels	III
Ehemaliges Salzmagazin in Bern	IV
Ehemaliges Salzhaus in Nidau	V
Salzhaus in Wangen	VI
Salzmagazin in Yverdon	VII
Salzdirektor Albrecht v. Haller	VIII
Ansicht aus Roche	IX
K. Chr. Fr. v. Glenck	X
Prof. Dr. Paul Speiser	XI
Einteilung des Kantons Bern in Salzfactoreikreise	XII

Abkürzung RM = Ratsmanual.